



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses findet am Mittwoch, dem 09.12.2020 um 17:00 Uhr in der Mensa der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, Turmstraße 20 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

**Der Einlass ist nur mit Mund-Nasen-Schutz zulässig. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während der gesamten Sitzung. Um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gewährleisten zu können, ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher auf 10 Personen plus 2 Personen der Presse beschränkt.**

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Bestellung eines Schriftführers und stellvertretender Schriftführer  
Vorlage: 2020/0383
2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
3. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2020  
– öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden  
Vorlage: 2020/0384
6. Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2020  
Vorlage: 2020/0392
7. Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 des Kreises Warendorf  
Vorlage: 2020/0391
8. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung  
Vorlage: 2020/0356
9. Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum  
Vorlage: 2020/0357
10. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung  
Vorlage: 2020/0347
11. Änderung der Abfallgebührensatzung  
Vorlage: 2020/0354
12. Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr 2021  
Vorlage: 2020/0380

13. Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung  
Vorlage: 2020/0376
14. Unterstützung des Arabisch-Deutschen Vereins Beckum zum Ausgleich Corona-  
bedingter Defizite  
Vorlage: 2020/0393
15. Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes  
Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungs-  
konzeptes für die Innenstadt Neubeckum  
Vorlage: 2020/0396
16. Erarbeitung eines von der Stadt bezuschussten "Beckumer Sondergutscheins" zur  
Stärkung des stationären Einzelhandels und der Gastronomie  
– Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2020  
Vorlage: 2020/0400
17. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2020  
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Auftragsvergabe  
Vorlage: 2020/0371
4. Unterstützung des Arabisch-Deutschen Vereins Beckum zum Ausgleich Corona-  
bedingter Defizite  
Vorlage: 2020/0393/1
5. Gestattungsvertrag zur Umgestaltung Kirchplatz und Propsteigasse  
Vorlage: 2020/0322
6. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2020/0381
7. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2020/0389
8. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2020/0394
9. Grundstücksangelegenheit  
Vorlage: 2020/0397
10. Ökostromlieferung in Verbindung mit der Errichtung einer Fotovoltaikanlage auf dem  
Dach der Sporthalle des Kopernikus-Gymnasiums  
Vorlage: 2020/0398
11. Personalangelegenheit  
Vorlage: 2020/0399

12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung – Auftragsvergabe zur Beschaffung von digitalen Arbeitsendgeräten für die Beckumer Grundschulen im Rahmen des Digitalpaktes  
Vorlage: 2020/0382
13. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 26.11.2020

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Vorsitz



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

## Vorlage

zu TOP

2020/0383

öffentlich

### Bestellung eines Schriftführers und stellvertretender Schriftführer

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Herr Stefan Wilmes wird zum Schriftführer bestellt. Herr Dieter Gailus wird zum 1. stellvertretenden Schriftführer bestellt. Herr Friedrich Streffer wird zum 2. stellvertretenden Schriftführer bestellt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführern erfolgt aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Zur Führung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses schlägt die Verwaltung vor, 1 Schriftführer und 2 stellvertretende Schriftführer zu bestellen. Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Mitarbeiter der Verwaltung werden hierfür vorgeschlagen.

#### Anlage(n):

ohne



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

## Vorlage

zu TOP

2020/0384

öffentlich

### Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Zur/Zum 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses werden gewählt:

1. stellvertretender Vorsitz: \_\_\_\_\_

2. stellvertretender Vorsitz: \_\_\_\_\_

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

#### Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf der Grundlage von § 57 Absatz 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Den Vorsitz im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat Bürgermeister Gerdhenrich kraft Amtes mit Stimmrecht (§ 57 Absatz 3 Sätze 1 und 2 GO NRW). Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt aus der Mitte der Ausschussmitglieder. Es wird vorgeschlagen, 2 stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die Fraktionen werden gebeten, in der Sitzung Vorschläge für die personelle Besetzung zu machen.

Es ist gute Tradition, dass die 1. und 2. ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters auch zu stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag kann durch die Abgabe von Stimmzetteln entschieden werden.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2020/0392

öffentlich

### **Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2020**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Kenntnisnahme

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Der Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2020 wird zur Kenntnis genommen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Der Bürgermeister berichtet gemäß § 15 Nummer 17 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum vierteljährlich über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten und über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen.

##### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen**

ohne

#### **Anlage(n):**

Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2020

**Bericht über die Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum sowie über wichtige Investitionsvorhaben und strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen im 3. Quartal 2020**

**1 Kreditverbindlichkeiten der Stadt Beckum**

**1.1 Schuldenentwicklung vom 01.07. bis 30.09.2020**

	Städtischer Haushalt*	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -
Stand 01.07.2020	0,00 €	12.826.193,25 €	4.386.819,74 €	43.568.674,90 €	60.781.687,89 €
Kreditaufnahmen für Investitionen im 3. Quartal 2020	0,00 €	0,00 €	210.000,00 €	2.450.000,00 €	2.660.000,00 €
Kreditaufnahmen für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	1.083.668,93 €	2.181.713,97 €	3.265.382,90 €
planmäßige Tilgung im 3. Quartal 2020	0,00 €	130.870,66 €	83.827,00 €	626.614,39 €	841.312,05 €
Tilgung für Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	1.083.668,93 € (Tilgung wurde aufgrund eines Versehens der Darlehensgeberin erst am 07.10.2020 abgebucht)	2.181.713,97 €	3.265.382,90 €
Stand 30.09.2020	0,00 €	12.695.322,59 €	4.512.992,74 €	45.392.060,51 €	62.600.375,84 €
- Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-130.870,66 €	+126.173,00 €	+1.823.385,61 €	+1.818.687,50 €
Entwicklung 01.01.-30.09.2020 - Entschuldung/+ Verschuldung	0,00 €	-151.545,35 €	-31.567,38 €	+579.699,58 €	+396.586,85 €

**Erläuterung:**

\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der investiven Kredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Investitionskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2020 927.109,00 €.

**1.2 Zinsanpassungen, Neuaufnahmen und Umschuldungen vom 01.07. bis 30.09.2020**

Städtischer Abwasserbetrieb Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Umschuldung/ Neuaufnahme <b>Betrag:</b> 6.093.461,46 € <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 01.09.2020 und 30.12.2020 <b>Vertragsabschluss:</b> 20.08.2020	<b>Kredit:</b> Deutsche Kreditbank AG: Vertragsnummer 6704091823 Finanznummer: 20 <b>Kreditkonditionen:</b> Zinssatz: 0,45 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 20.12.2047 Liquide Belastung: 239.792,00 € pro Jahr für den Gesamtkredit	– Sehr geringer Zinssatz – Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende – Geringere liquide Belastung für umgeschuldete Beträge – Zwei Auszahlungstermine <u>01.09.2020:</u> 4.631.713,97 € Umschuldung 2.181.713,97 € Neuaufnahme 2.450.000,00 € <u>30.12.2020:</u> 1.461.747,49 € Umschuldung

Städtische Betriebe Beckum		
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Neuaufnahme <b>Betrag:</b> 210.000,00 € <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 03.09.2020 <b>Vertragsabschluss:</b> 16.07.2020	<b>Kredit:</b> NRW Bank: Vertragsnummer 4203851326 Finanznummer: 13 <b>Kreditkonditionen:</b> Zinssatz: 0,00 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 15.08.2030 Liquide Belastung: 23.360,00 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsfreies Darlehen</li> <li>- Gesicherter Zinssatz von 0,00 % bis Laufzeitende</li> </ul>
Rahmendaten	Daten neuer Kredit	Erläuterungen
- 1 -	- 2 -	- 3 -
<b>Art:</b> Umschuldung <b>Betrag:</b> 1.083.668,93 € <b>Aufnahmezeitpunkt:</b> 30.09.2020 <b>Vertragsabschluss:</b> 20.08.2020	<b>Kredit:</b> Deutsche Kreditbank AG: Vertragsnummer 6704091823 Finanznummer: 12 <b>Kreditkonditionen:</b> Zinssatz: 0,48 % Laufzeit und Zinsbindung bis zum 20.09.2050 Liquide Belastung: 38.804,00 € pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr geringer Zinssatz</li> <li>- Gesicherter Zinssatz bis Laufzeitende</li> <li>- Geringere liquide Belastung</li> </ul>

### 1.3 Liquiditätskredite vom 01.07. bis 30.09.2020

Tag (stichtagsbezogen)	Liquiditätskredit					Zinssatz für kurzfristige Aufnahmen (in %)
	Städtischer Haushalt**	Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
Festgelegter Maximalbetrag	15.000.000,00 €	5.000.000,00 €	700.000,00 €	15.000.000,00 €	35.700.000,00 €	
01.07.2020	0,00 €	0,00 €	67.854,24 €	4.230.339,72 €	4.298.193,96 €	0,20
19.08.2020	0,00 €	0,00 €	97.397,46 €	3.043.088,16 €	3.140.485,62 €	0,20
30.09.2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.280.633,03 €	1.280.633,03 €	0,20
Höchststand im 3. Quartal	Keine Inanspruchnahme	Keine Inanspruchnahme	135.524,82 € (14.08.2020)	5.030.456,49 € (14.08.2020)		

Zinsen im Kontokorrentverkehr und zur Liquiditätssicherung im 3. Quartal 2020					
Städtischer Haushalt	Eigenbetrieb Energie- versorgung und Bäder	Städtische Betriebe Beckum	Städtischer Abwasserbetrieb Beckum**	Gesamt	
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	
0,00 €	0,00 €	18,18 €	1.611,08 €	1.629,26 €	

#### Erläuterung:

\*\* Kredite im Rahmen des Förderprogramms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden nicht in der Übersicht der Liquiditätskredite abgebildet, sondern lediglich nachrichtlich ausgewiesen. Die zins- und tilgungsfreien Liquiditätskredite aus dem Förderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ betragen zum Stand 30.09.2020 1.794.939,00 €.

## 2 Veräußerungen

von Umlaufvermögen vom 01.07. bis 30.09.2020

Art - 1 -	Restbuchwert in der Bilanz - 2 -	Verkaufserlös - 3 -	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-) - 4 -
Verkauf Grundstück BG N 67 „Vellerner Straße“	10.157,62 €	16.066,85 €	5.909,23 €
Verkauf Grundstücke BG 60 „Obere Brede an der A2“	16.935,81 €	226.933,01 €	209.997,20 €
Sonstige Grundstücke ab 10.000,- €	30.968,75 €	51.211,68 €	20.242,93 €
<b>Summe</b>	<b>58.062,18 €</b>	<b>294.211,54 €</b>	<b>236.246,04 €</b>

von Anlagevermögen vom 01.07. – 30.09.2020

Art - 1 -	Restbuchwert in der Bilanz - 2 -	Verkaufserlös - 3 -	Ertrag (+) bzw. Aufwand (-) - 4 -
Kraftstation TT Sport (Fitnessgerät Freizeithaus Neubeckum)	1.335,16 €	300,00 €	-1.035,16 €
Notarzteinsatzfahrzeug Audi A5, BE BM 181	1,00 €	6.400,00 €	6.399,00 €
Kommandowagen BMW, BE BM 103	1,00 €	1.590,00 €	1.589,00 €
Einsatzleitwagen 1 Ford Transit, BE BM 107	1,00 €	2.060,00 €	2.059,00 €
Opel Astra Combi	1,00 €	750,00 €	749,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.339,16 €</b>	<b>11.100,00 €</b>	<b>9.760,84 €</b>

### **3 Wichtige Investitionsvorhaben der Beteiligungen**

### **4 Wichtige strategische Grundsatzentscheidungen der Beteiligungen**

Der Gründung der Servicewerke GmbH & Co. KG, an der die Stadt Beckum über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG mittelbar beteiligt sein wird, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 03.09.2020 zugestimmt. Die Anzeige gemäß § 115 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 15.09.2020. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurde deutlich, dass Nachbesserungen, insbesondere an den Vertragswerken, notwendig werden. Aktuell finden hierzu Abstimmungen zwischen den Projektpartnern statt.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2020/0391

öffentlich

### Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 des Kreises Warendorf

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Wird nachgereicht.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021 am 27.10.2020 zugeleitet. Die Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wurden per E-Mail am 20.11.2020 über das Eckdatenpapier informiert.

Derzeit wird durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf eine Stellungnahme zu diesem Eckdatenpapier erarbeitet. Die Stellungnahme soll dem Kreis bis zum 30.11.2020 vorliegen und wird – nach Fertigstellung – an die Ratsmitglieder zur Kenntnisnahme versandt.

**Anlage(n):**  
ohne



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2020/0391/1

öffentlich

### Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 des Kreises Warendorf

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 24.11.2020 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021 in einer Sitzung des Finanzausschusses wird verzichtet.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Auf den Inhalt der Vorlage 2020/0391 wird verwiesen. Die dort angekündigte gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Eckdatenpapier des Landrates zum Entwurf des Kreishaushaltes liegt mittlerweile vor und ist als Anlage zur Vorlage beigefügt. Nach Eingang bei der Stadt Beckum am 30.11.2020 wurde die gemeinsame Stellungnahme den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail zugesandt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren in Aussicht gestellt werden kann. Insbesondere der gefundene Konsens zur notwendigen und ausreichenden Dotierung des Eigenkapitals des Kreises und die Einhaltung dieser Verabredung – auch unter veränderten Rahmenbedingungen – werden positiv gewürdigt. Im Kern geht es hierbei um den wechselseitigen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen der Kreisumlage. Konkret kündigt der Landrat an, in den Jahren 2021 und 2022 rund 12 Millionen Euro Ausgleichsrücklage zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen einsetzen zu wollen. Dies erfolgt auf Basis der geschilderten Verabredung und wird in der gemeinsamen Stellungnahme positiv gewertet.

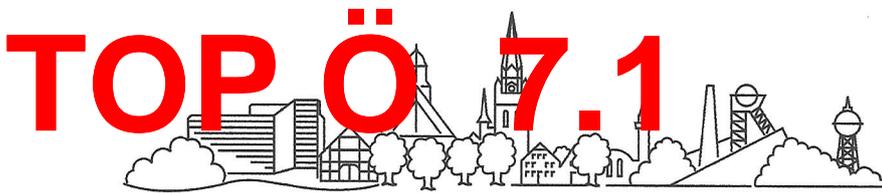
Im Übrigen wird die Erwartung geäußert, dass im weiteren Verfahren eintretende Verbesserungen vollumfänglich an die kreisangehörigen Kommunen, insbesondere zugunsten des Jahres 2022, weitergegeben werden. Verschiedene Einzelaspekte, zum Beispiel der Personalaufwuchs auf Kreisebene, werden in der gemeinsamen Stellungnahme kritisch gewürdigt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen soll in der Sitzung des Kreistages am 11.12.2020 eingebracht werden. Im Anschluss wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2021 den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis gegeben.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Diesen Verfahrensschritt wird der Kreis Warendorf voraussichtlich mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung nach Einbringung in den Kreistag einleiten. Zu erwarten ist, dass sich der Entwurf der Haushaltssatzung nicht wesentlich von den im Eckdatenpapier dargestellten Entwicklungen und Vorhaben unterscheiden wird. Aus Sicht der Verwaltung bestehen daher keine Bedenken, schon jetzt zu beschließen, die sich künftig bietende Möglichkeit der Anhörung nicht wahrzunehmen. Das bisherige Verfahren kann als ausgewogen und fair bezeichnet werden.

**Anlage(n):**

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Entwurf des Kreishaushaltes vom 24.11.2020



STADT **A**HLEN

Dr. Alexander Berger  
Sprecher der Bürgermeister/innen im Kreis Warendorf  
Rathaus                      Telefon 02382 59221  
Westenmauer 10    Telefax 02382 59441  
59227 Ahlen            Internet [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)  
E-Mail [bergera@stadt.ahlen.de](mailto:bergera@stadt.ahlen.de)

Herrn  
Landrat Dr. Olaf Gericke  
Kreis Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

2020-11-24

## **Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2021**

### **Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister im Kreis Warendorf**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

mit Schreiben vom 27. Oktober haben Sie das Eckdatenpapier zu dem Entwurf des Kreishaushaltes 2021 übersandt. Ihr Schreiben ist Bestandteil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Dienstbesprechung am 29. Oktober wurden die wesentlichen Eckpunkte des Kreishaushaltes 2021 durch Sie kurz vorgestellt und erläutert; eine Vorabinformation erfolgte bereits am 9. Oktober.

Herr Kreiskämmerer Dr. Funke hat am 10. November – wie bereits in den Vorjahren – an der Zusammenkunft der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerinnen und Kämmerer in Beckum teilgenommen. In diesem Gespräch konnten die aktuellen Eckdaten und die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen darlegt und diskutiert werden.

Wir danken Ihnen, Herr Dr. Gericke, und Herrn Dr. Funke ausdrücklich für den sehr offenen und fairen Meinungsaustausch in dem bisherigen Verfahren.

## I. Rahmenbedingungen

Bestimmendes Thema in unseren Haushalten – wie auch im Kreishaushalt – sind derzeit die durch die **Corona-Pandemie eingetretenen finanziellen Belastungen**. Beispielhaft zu benennen sind die seit März zu verzeichnenden Abgänge bei der Gewerbesteuer. Die eingeplanten Einkommens- und Umsatzsteueranteile können ebenfalls nicht erreicht werden. Hinzu kommen erhöhte Aufwendungen, nicht zuletzt durch die Beschaffung von Schutzmaterial. Finanzielle Hilfen, die diese Belastungen vollständig kompensieren könnten, sind für unsere Ebene nicht zu erwarten. Gleichwohl ist beispielhaft insbesondere anzuerkennen, dass Bund und Land, zumindest für das Jahr 2020, eine – wohl nur anteilige – Kompensation der Gewerbesteuerausfälle vorsehen. Für das Jahr 2021 sind überhaupt keine weiteren Hilfen angekündigt. Kurzfristig ist mit einer Erholung der Steuereinnahmen nicht zu rechnen, dies wurde zuletzt durch die Steuerschätzung November 2020 bestätigt. Daher ist insbesondere die mittelfristige Finanzplanung mit erheblichen Unsicherheiten und neuen Belastungen behaftet.

Für den Kreis ergeben sich demgegenüber aufgrund der **erhöhten Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft** nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), die dauerhaft erfolgen soll, Verbesserungen gegenüber den Planungen, die die Belastungen durch die Pandemie sogar überkompensieren werden. Das vor diesem Hintergrund **keine Isolierung der Pandemie-Schäden** erfolgen soll, tragen wir mit.

Nach Ihren Vorstellungen soll eine **Senkung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage** in Höhe von rund 10,5 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2020 erfolgen. Der **Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage soll um 2,9 Prozentpunkte auf 29,7 Prozent** sinken.

Die **Umlagegrundlagen** unserer Kommunen entwickeln sich nach der vorliegenden 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 (GFG 2021) gegenüber dem Vorjahr **nahezu stabil** (+5,5 Mio. Euro, +1,3 Prozent). Nicht zu verkennen ist, dass sich der auf den **Steuereinnahmen basierende Teil der Umlagegrundlagen grundsätzlich auf einen Zeitraum aus der Vergangenheit** bezieht. Als Besonderheit ist zu beachten, dass bereits 50 Prozent der nach dem **Gewerbesteuerausgleichsgesetz Nordrhein-Westfalen** zu erwartenden Mittel einbezogen sind, obwohl diese uns noch nicht erreicht haben. Das GFG 2021 ist darüber hinaus durch eine **Kreditierung des Landes in Höhe von 927 Mio. Euro** gestützt. Nach jetzigem Stand wird diese in den kommenden Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen und zudem zurückzuzahlen sein. Erhebliche Ausfälle für das Jahr 2022 sind daher schon jetzt absehbar.

**Ganz erhebliche Mehrbelastungen** entstehen durch die beabsichtigte Erhöhung des Hebesatzes der **Jugendamtsumlage** für die kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt. Hier soll die Zahllast um rund 5 Mio. Euro steigen; der Hebesatz soll um 2,1 Prozentpunkte angehoben werden.

„Unter dem Strich“ müssen wir feststellen, dass **unsere Haushalte durch sinkende Steuereinnahmen extremen Belastungen** ausgesetzt werden, die uns auch über Jahre noch fordern werden. Demgegenüber wird der **Kreishaushalt dauerhaft entlastet**. Diese Entlastung muss und soll uns nach Ihren Planungen zukommen.

## **II. Besondere Entwicklungen**

**Positiv** bewerten wir Ihre Bereitschaft, zur Entlastung unserer Haushalte im Jahr 2021 die angesparte **Ausgleichsrücklage in einem Umfang von rund 11 Mio. Euro einzusetzen**. Die ist aus unserer Sicht folgerichtig, da die (erwartete) Dotierung des Eigenkapitals des Kreises nach unserem gemeinsamen Verständnis diese Rückführung ermöglicht und erfordert. Ein weiterer – wenn auch deutlich geringerer – Eigenkapitaleinsatz für das Jahr 2022 wird ebenfalls möglich sein. Zu erwarten ist, dass die Ausgleichsrücklage Ende des Jahres 2022 auf rund 4 Mio. Euro abgeschmolzen sein wird. Dies würde grundsätzlich dem zwischen uns **gefundenem Konsens zur Dotierung des Eigenkapitals des Kreises („oberer Grenzwert“)** entsprechen und wird daher von uns **akzeptiert und begrüßt**.

In der Erwartung, dass dieses beiderseitig akzeptierte Verfahren fortgesetzt werden kann, können wir unsere Stellungnahme auf wesentliche Punkte und wesentliche Aussagen reduzieren.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage ist nicht unbegrenzt wiederholbar. Daher ist wiederum bereits jetzt die **mittelfristige Finanzplanung** verstärkt in den Blick zu nehmen. Es muss weiterhin gelingen, die kreisangehörigen Kommunen vor weiteren Mehrbelastungen zu schützen.

Ergänzend zu den Aussagen des Eckdatenpapiers wünschen wir uns **ein klares Bekenntnis seitens des Kreises**, dass im Laufe des weiteren Verfahrens **auf tretende Verbesserungen unvermindert und direkt zu einer weiteren Senkung der Zahllast der Kreisumlage, insbesondere des Jahres 2022**, eingesetzt werden.

Darüber hinaus regen wir an, die **Tilgung der noch vorhandenen Kreditverbindlichkeiten** des Kreises durch den Einsatz der auf Kreisebene in großem Umfang vorhandenen Liquidität zu intensivieren. So kann die Zinsbelastung, die letztlich durch die Kreisumlage finanziert wird, noch weiter reduziert werden. Die Zahlung von „Verwarentgelten“, die ebenfalls über die Kreisumlage finanziert werden, sollte vermieden werden. Die Verwendung der Liquidität zur Tilgung der Darlehen dient diesem Ziel.

**Insgesamt kommen wir zu der Einschätzung, dass ein Benehmen im weiteren Verfahren hergestellt werden kann.**

## **III. Ausführungen im Einzelnen**

Trotz der Belastungen durch die Pandemie wird der **Kreishaushalt 2020 mit einem erheblichen Jahresüberschuss**, aktuell rechnen Sie mit **rund**

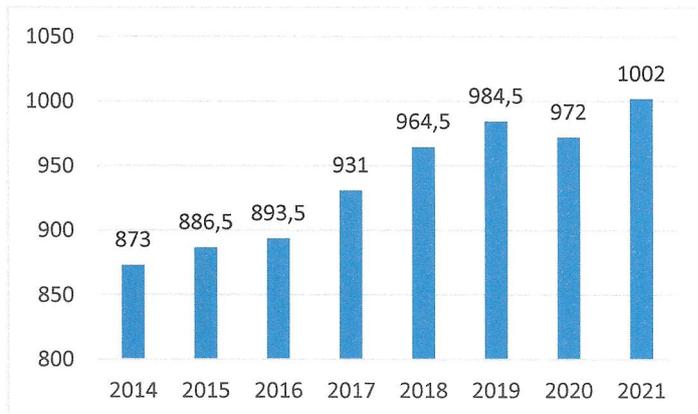
**8 Mio. Euro**, abschließen. Diese Entwicklung ist erfreulich. Allerdings offenbart ein Blick auf die Details folgendes Bild: Die Planung des Jahres 2020 schließt mit einem Defizit von rund 4,0 Mio. Euro ab. Hinzuzurechnen sind die nicht durch Dritte gedeckten Belastungen des Kreishaushaltes durch die Pandemie, die mit rund 4,5 Mio. Euro zum jetzigen Zeitpunkt geschätzt werden. Entlastend ist die erhöhte Bundesbeteiligung an den SGB II-Unterkunftskosten (rund 9 Mio. Euro) zu berücksichtigen. Ausgehend von dem nunmehr erwarteten Jahresüberschuss 2020 in Höhe von rund 8 Mio. Euro ist somit festzustellen, dass im Rahmen der Ausführung des Kreishaushaltes 2020 ein weiteres „**Verbesserungspotential**“ in Höhe von rund 7-8 Mio. Euro realisiert wurde. Der Einsatz dieser Verbesserungen zur Entlastung der Folgejahre ist daher nur als folgerichtig zu bewerten.

Die Zahl der **nicht-flüchtlingsbedingten SGB II-Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)** setzen Sie für das Jahr 2021 mit **6 330** (Ist 2020: 6 250), bei insgesamt erwarteten 7 600 Bedarfsgemeinschaften, an. Die angenommene Steigerung um 80 nicht-flüchtlingsbedingte Bedarfsgemeinschaften erscheint uns vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation nicht unrealistisch. Im Eckdatenpapier führen Sie aus, dass Sie mit einer gegenüber der Planung des Jahres 2020 steigenden Belastung des Kreishaushaltes durch das Jobcenter von rund 500.000 Euro rechnen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der erhöhten Bundesbeteiligung, rund 9 Mio. Euro, und eingedenk der Tatsache, dass die sonstigen Erträge des Jobcenters, insbesondere aus Regressforderungen, im Jahr 2020 (erneut) oberhalb der Planansätze (rund 2,5 Mio. Euro) liegen werden, unstimmt. Wir gehen davon aus, dass hier noch „**Reserven**“ **vorhanden** sind, die spätestens bei Ausführung des Haushaltes 2021 offenbar werden. Auf Basis des gefundenen Konsenses zur Höhe des Eigenkapitals können diese **Verbesserungen in Folgejahren** zur Senkung der Zahllast eingesetzt werden.

Die Einrichtung eines **Werk-Campus** im Jobcenter ist überzeugend. Das gesetzte Ziel passgenaue Schulungsprogramme für Hilfeempfangende zu organisieren, damit diese bestmöglich wieder im Arbeitsmarkt integriert werden können, wird von uns unterstützt. Dazu sollen unter anderem im Jahr 2021 2 Stellen des Jobcenters umgewandelt werden. Mittelfristig sollen weitere 5,5 Stellen eingesetzt werden. Wir verbinden mit dem Werk-Campus die Erwartung, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Warendorf sich im Vergleich zu anderen Jobcentern besser entwickelt und dass die Sachkosten für (externe) Fortbildungsangebote mittelfristig gesenkt werden können.

Im **Stellenplan** sehen Sie **30 zusätzliche Stellen** (netto, 14,5 Stellen laut Eckdatenpapier und 15,5 Stellen Rettungsdienst) im Vergleich zur Haushaltssatzung des Jahres 2020 vor. Der Stellenplan steigt damit erstmalig über den Schwellenwert von 1 000 Stellen (1 002 Planstellen). Für die Gegenüberstellung zum Vorjahr wäre es wünschenswert gewesen, wenn auch die 15,5 Stellen im Rettungsdienst in der Stellenübersicht zum

Eckdatenpapier dokumentiert worden wären. Aufgrund der Refinanzierung über die Rettungsdienstgebühren wäre der Ausweis auch unkritisch gewesen. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass wir erwarten, dass sämtliche zusätzlichen Aufwendungen und die massiv erfolgten Investitionen aufgrund der Ausweitung des Rettungsdienstes gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht werden.



Wie aus der nebenstehenden Grafik zu ersehen ist, wurde die Anzahl der Stellen seit 2014 um 129 Stellen oder 14,8 Prozent erhöht. Eine Gegenüberstellung mit der Refinanzierungsquote ist wünschenswert.

Zu den konkret dargestellten Personalbedarfen ist der Wunsch entstanden, künftig

eine Differenzierung der Stellen für den Jugendamtsbereich (Jugendamtsumlage) und für die weiteren Ämter der Kreisverwaltung (Allgemeine Kreisumlage) vorzunehmen.

Die **dargestellten Personalbedarfe** sind zu großen Teilen zum jetzigen Zeitpunkt nachvollziehbar. Als kurz- bis mittelfristig notwendig sind aufgrund der umfangreichen Förderprogramme auch die einzurichtenden Stellen für den Bereich Hochbau und Immobilienmanagement zu sehen. Der dauerhafte Bedarf erscheint jedoch zweifelhaft, spätestens nach dem Auslaufen der Förderprogramme sollte eine Neubewertung der Situation erfolgen.

Neu ist, dass im Bereich des Jobcenters gegenüber dem Eckdatenpapier 2 weitere Stellen eingespart werden sollen, da die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften erfreulicherweise hinter den Erwartungen zurückbleibt. Diese Anpassung nehmen wir als folgerichtig zur Kenntnis.

Nach Ihrem Eckdatenpapier beträgt die **Personalkostenbelastung** der zusätzlichen Stellen im Jahr 2021 rund 902.000 Euro. 6 zusätzliche Stellen (netto) sollen allerdings ohne Refinanzierung eingerichtet werden. Aufgrund der hohen Refinanzierungsquote wird die Einsparung der zusätzlichen 2 Stellen im Jobcenter kaum Entlastungseffekte bringen können. Die gesamten Personalkosten steigen um 4,84 Prozent (3,75 Mio. Euro). Eine ganz erhebliche Belastung auch unserer Haushalte, die es immer wieder kritisch zu hinterfragen gilt. Künftig könnten sich zumindest neue Belastungen durch Umschichtungen von vorhandenem Personal vermeiden lassen.

Die Entwicklung der **Personalkosten im Bereich der Beihilfen** wird von uns mit Sorge betrachtet. Es sollen 125.000 Euro zusätzlich für aktive Beschäftigte sowie 100.000 Euro zusätzlich für ehemalige Beschäftigte aufgewandt werden. Ein erheblicher zusätzlicher Mitteleinsatz. Perspektivisch sollte hier seitens des Kreises geprüft werden, ob eine

Versicherungslösung zur Abfederung der Beihilfen denkbar erscheint. Die gewählte Berechnung der Beihilferückstellungen sollte regelmäßig auf ihre Sinnhaftigkeit geprüft werden.

In unseren Gesprächen hat Herr Dr. Funke die Kalkulation des Kreises zur **Landschaftsumlage** und die damit verbundenen Forderungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dargestellt. Sie gehen von einem Festhalten an dem im Rahmen des Doppelhaushaltes des LWL beschlossenen Hebesatzes für das Jahr 2021 bei – aufgrund der aktuellen Entwicklung – sinkenden Umlagegrundlagen aus. Der LWL soll demzufolge eine stärkere Kompensation aus der üppig gefüllten Ausgleichsrücklage einbringen. Dies ist eine durchaus mit Risiken behaftete Forderung, die wir jedoch vollständig unterstützen. Die gewählte Veranschlagung findet unsere Zustimmung.

#### **IV. Jugendamtsumlage**

Die unsere Haushalte erheblich und dauerhaft **belastende Anhebung der Jugendamtsumlage** wird grundsätzlich akzeptiert. Ihre Begründungen und Erläuterungen zu den kostentreibenden Faktoren und Ursachen, insbesondere die Erhöhung der Kindpauschalen für die Kindertagesbetreuung (Mehraufwendungen allein hier rund 3,25 Mio. Euro), das 2. beitragsfreie Jahr, der Ausbau der Plätze sowie Kostensteigerungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, sind schlüssig und nachvollziehbar.

Bereits im Vorjahr haben Sie uns auf die nun eingetretene Entwicklung über das Eckdatenpapier vorbereitet. Ebenso bestätigen die Städte mit eigenem Jugendamt die Kostenentwicklung in diesem Aufgabenbereich, so dass die Umlageerhöhung auf Kreisebene grundsätzlich nicht in Zweifel zu ziehen ist.

Jedoch ist unabhängig der grundsätzlichen Akzeptanz festzustellen, dass die Jugendamtsumlage nach einer Steigerung im Vorjahr (+ 4,26 Mio. Euro) in diesem Jahr erneut um 4,96 Mio. Euro (12,85 Prozent) auf 43.577.096 Euro steigen soll. Um diesem „Trend“ entgegenzuwirken wird hiermit der **dringende Appell formuliert, die Reduzierung der Kosten in allen relevanten Bereichen anzustreben**. Jede Position muss einer Prüfung unterzogen werden.

Das Vorgehen des Kreises, das **Corona-bedingte Defizit 2020 durch fehlende Elternbeiträge** in Höhe von 1,24 Mio. Euro zunächst aus dem Allgemeinen Kreishaushalt vorzufinanzieren und in den Jahren 2022 bis 2024 über die Erhöhung der Jugendamtsumlage erstatten zu lassen, trifft in den Kommunen auf ein ambivalentes Echo. Während die Entlastung der Jugendamtsumlage 2021 erfreulich ist, ist damit jedoch andererseits eine Kreditierung, das heißt eine Verschiebung schon bekannter Lasten in die Zukunft verbunden. Für die Zukunft wünschen wir uns hier eine engere Abstimmung.

## V. Investitionstätigkeit

Die **Liquidität** des Kreises Warendorf hat sich seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) stetig verbessert. Laut Eröffnungsbilanz lagen die Investitionskredite des Kreises am 01.01.2007 noch bei 37,3 Mio. Euro. Hinzu kamen seinerzeit noch Liquiditätskredite in Höhe von 6,9 Mio. Euro. Nunmehr sollen die Investitionskredite zum 31.12.2021 auf 4,6 Mio. Euro gesunken sein. Diesen geplanten Abbau begrüßen wir. Der Bestand liquider Mittel lag am 31.12.2019 bei rund 21,5 Mio. Euro.

Gleichzeitig hat der Kreis Warendorf aus seiner freien Liquidität einen Kapitalstock aufgebaut, der zum 31.12.2019 einen Wert von rund 31 Mio. Euro hatte. Diesem Kapitalstock sollen im Jahr 2020 weitere 5 Mio. Euro zugeführt werden und im Jahr 2021 weitere 3 Mio. Euro. Insgesamt hat sich für den Kreis Warendorf in 15 Jahren ein **Liquiditätszuwachs in einer Größenordnung von 90 Mio. Euro** (durchschnittlich 6 Mio. Euro jährlich) ergeben.

Finanziert ist all dies – selbstverständlich – durch die Allgemeine Kreisumlage. Folglich korrespondiert mit dem Mittelzufluss des Kreises ein entsprechender Mittelabfluss aus unseren Haushalten. Die Ursache dieser „Ressourcenverschiebung“ ist letztlich das NKF, insbesondere weil die nicht zahlungswirksamen Sachverhalte in die Berechnung des Kreisumlagebedarfs eingehen. Die beschriebene Situation ist insbesondere systembedingt.

Allerdings gilt dies nicht allein. Es gibt durchaus **Gestaltungsmöglichkeiten**, die dazu führen können, dass der Liquiditätszufluss in den Kreishaushalt kurz- bis mittelfristig geringer ausfällt. Ziel muss sein, dass der Kreis diese Möglichkeiten nunmehr, wo er über ein „Barvermögen“ in einer Größenordnung von 50 Mio. Euro verfügt, auch konsequent nutzt. Insbesondere der Einsatz von **Pauschalen (Schulpauschale, Investitionspauschale) und Fördermitteln** bietet hier Potential. Diese Drittmittel können auch konsumtiv verwendet werden und so als Ertrag den Kreisumlagebedarf mindern. Bei investiv zu verwendenden Drittmitteln besteht die Möglichkeit, diese „kreisumlagefreundlich“ sofort abzuschreibenden oder kurzlebigen Anlagegütern zuzuordnen. Der entsprechende Sonderposten kann unmittelbar beziehungsweise kurzfristig aufgelöst werden, so dass sich der Kreisumlagebedarf ebenfalls mindern lässt. Wir bedanken uns für die von Herrn Dr. Funke in Aussicht gestellte Bereitschaft, sich hier für eine verstärkt konsumtive Nutzung der Mittel einzusetzen.

## VI. Fazit

Das Eckdatenpapier beschränkt sich auf ausgewählte Aspekte des geplanten Kreishandelns im Jahr 2021. Eine abschließende Bewertung aller Entwicklungen, die jedoch spätestens mit dem Entwurf des Kreishaushaltes erkennbar werden, ist daher noch nicht möglich. Insofern behalten wir uns eine weitere Stellungnahme ausdrücklich vor.

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke, zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund des auf unserer Ebene gefundenen Konsenses zur notwendigen und ausreichenden Dotierung des Eigenkapitals und der Einhaltung dieser Verabredung eine solide und von gegenseitigem Vertrauen getragene Basis für die weitere Zusammenarbeit gefunden werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeister/innen im Kreis Warendorf

  
Dr. Alexander Berger



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Schenkel  
Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

zu TOP

2020/0356

öffentlich

### Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 107.871,51 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 70.491,57 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr und 342,66 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 37.037,28 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

#### Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Entwurf des Haushaltes 2021 berücksichtigt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

## Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Bestattungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen traditionsübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Angehörigen kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofsverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

## Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur unterlag in den letzten Jahren einem starken Wandel. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Beispielhafte Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2019 und die für das Jahr 2021 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2019	2020	2021
<b>Wahlgrab (30 Jahre)</b>			
Grabstelle	1.252 Euro	1.043 Euro	1.092 Euro
Unterhaltung	1.344 Euro	1.335 Euro	1.236 Euro
Bestattung	874 Euro	848 Euro	909 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>3.470 Euro</b>	<b>3.226 Euro</b>	<b>3.237 Euro</b>
<b>Urnengrab (30 Jahre)</b>			
Grabstelle	283 Euro	235 Euro	247 Euro
Unterhaltung	652 Euro	651 Euro	586 Euro
Bestattung	537 Euro	451 Euro	501 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>1.472 Euro</b>	<b>1.337 Euro</b>	<b>1.334 Euro</b>
<b>Nutzung der Leichenhalle</b>			
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro
<b>Nutzung der Trauerhalle</b>			
Nutzung	169 Euro	169 Euro	169 Euro
<b>Nutzung der Aussegnungshalle</b>			
Nutzung	—	133 Euro	101 Euro

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab erhöhen sich im Gebührenjahr 2021 um 11,00 Euro, respektive 0,34 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken im Gebührenjahr 2021 um 3,00 Euro, respektive 0,22 Prozent.

Die Pflege- und Gestaltungsgebühr für die Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen steigt aufgrund der erhöhten Kosten der Natursteine und sonstiger Baukosten auf 578,00 Euro. Somit beträgt die Gesamtgebühr für eine Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage 1.912,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 29,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung verringert sich aufgrund der leicht gesenkten Grabstellen-, Unterhaltungs- und Bestattungsgebühren für eine Urnenbestattung auf 1.428,00 Euro.

Die Gebühr für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage sinkt aufgrund der niedrigeren Kosten für die Gestaltung und Pflege um 294,00 Euro und beträgt:

- Allgemeine Gebühren für eine Erdbestattung..... 3.237,00 Euro
  - Gebühr für die Gestaltung und Pflege ..... 981,00 Euro
- insgesamt 4.218,00 Euro**

Die Gebühr für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße sinkt um 32,00 Euro auf 101,00 Euro, da für das Gebührenjahr 2021 von einer höheren Nutzung ausgegangen werden kann.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

### **Berechnungsgrundlagen**

Insgesamt ist im Jahr 2021 mit Gesamtkosten in Höhe von 648.664,87 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf in Höhe von 472.793,36 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf die der Vorlage als Anlage 1 beigefügte Kalkulation verwiesen.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Bestattungswesen lag zum 31.12.2019 bei insgesamt 175.127,66 Euro. Zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 sollen 50.000,00 Euro entnommen werden. Somit beträgt der prognostizierte Bestand des Sonderpostens zum 31.12.2020 125.127,66 Euro.

Überdeckungen sollen gemäß § 6 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Von dem vorgenannten Sonderposten ist spätestens im Gebührenjahr 2022 eine Summe von 113.345,22 Euro an die Gebührenzahlerin beziehungsweise den Gebührenzahler zurückzuführen. Daher und zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2021 werden 66.000,00 Euro aus dem Sonderposten zugeführt.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

### **Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:**

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2021) eine Gebühr in Höhe von 4.849,19 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2021, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 504,60 Euro. Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten. Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil, getragen.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle entstehen Gebühren in Höhe von 101,00 Euro. Für die Berechnung der Gebühr wurden hierbei 25 Nutzungen im Jahr zugrunde gelegt.

### Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 2 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2021 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	17	4	21
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	39	8	47
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(17)	(3)	(20)
Reihengräber	0	5	5
Urnengräber Erwerb	30	14	44
Urnengräber Zubettungen	14	5	19
Baumbestattung		24	24
Gemeinschaftsgrab Urne	47		47
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	3		3
Kindergräber	0	2	2
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt	(0)	(6)	(6)
<b>Gesamt</b>	<b>150</b>	<b>64</b>	<b>214</b>

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2021 ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

### Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung



## Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2021

### 1 Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

#### 1.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens wird auf der Basis der fortgeschriebenen Wiederbeschaffungszeitwerte und des für die einzelnen Anlagenteile festgelegten Abschreibungssatzes (abhängig von der Nutzungsdauer) errechnet. Die Fortschreibung erfolgt anhand von Indexwerten, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ermittelt werden.

#### 1.2 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das im Anlagevermögen gebundene Kapital wird auf der Basis des Restwertes der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungswerte ermittelt. Hierbei werden Beiträge und Zuweisungen Dritter (Abzugskapital) abgezogen. Bei der Zinsberechnung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,42 Prozent zugrunde gelegt, der nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapier öffentlicher Emittenten von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird.

#### 1.3 Verwaltungs- und Gebäudekosten

Die Verwaltungskosten verteilen sich zu je 30 Prozent auf die Grabstellen-, Bestattungs- und Unterhaltungsgebühr. 5 Prozent entfallen auf die Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, 4 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle und 1 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Die Gebäudekosten verteilen sich je 10 Prozent auf die Gebühr für die Nutzung der Trauer- und Leichenhalle und des Treffpunktes/Aussegnungshalle. Die restlichen Kosten entfallen auf die Unterhaltungsgebühr.

## 2 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfes

Produkt 130501 – Verwaltung der Friedhöfe		Grabstellen- gebühr	Unterhaltungs- gebühr	Bestattungs- gebühr	Treffpunkt/ Aussegnungs- halle	Trauerhalle	Leichenhalle
<b>Kosten</b>							
<b>Verwaltungskosten</b>							
+ Personalausgaben	122.700,00 €	36.810,00 €	36.810,00 €	36.810,00 €	1.227,00 €	6.135,00 €	4.908,00 €
+ Verwaltungs- und Amtsoverheadkosten	24.540,00 €	7.362,00 €	7.362,00 €	7.362,00 €	245,40 €	1.227,00 €	981,60 €
+ IT-Kosten	6.348,00 €	1.904,40 €	1.904,40 €	1.904,40 €	63,48 €	317,40 €	253,92 €
+ Sachkosten	11.500,00 €	3.450,00 €	3.450,00 €	3.450,00 €	115,00 €	575,00 €	460,00 €
<b>Gebäudekosten</b>							
+ Gebäudeunterhaltung	6.000,00 €	0,00 €	5.050,00 €	0,00 €	250,00 €	350,00 €	350,00 €
+ Gebäudeversicherungen und Abgaben	2.304,64 €	0,00 €	1.917,22 €	0,00 €	73,51 €	156,96 €	156,96 €
+ Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar	3.700,00 €	0,00 €	3.055,00 €	0,00 €	95,00 €	275,00 €	275,00 €
+ Energiekosten	9.400,00 €	0,00 €	7.735,00 €	0,00 €	215,00 €	725,00 €	725,00 €
<b>Sonstige Kosten</b>							
+ Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe	55.000,00 €	0,00 €	27.500,00 €	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Leistungen des Eigenbetriebes Städtische Betriebe	215.000,00 €	0,00 €	158.123,04 €	56.876,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Kalkulatorische Abschreibungen	125.217,22 €	101.303,28 €	13.364,14 €	215,83 €	605,94 €	5.441,46 €	4.286,57 €
+ Kalkulatorische Zinsen	66.955,01 €	34.273,25 €	18.570,05 €	112,29 €	0,00 €	6.999,71 €	6.999,71 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>648.664,87 €</b>	<b>185.102,93 €</b>	<b>284.840,85 €</b>	<b>134.231,48 €</b>	<b>2.890,32 €</b>	<b>22.202,53 €</b>	<b>19.396,76 €</b>
<b>Leistungen</b>							
+ Verwaltungsgebühren	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Auflösung aus dem Sonderposten	66.000,00 €	25.996,29 €	40.003,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ Eigenanteil der Stadt	107.871,51 €	27.765,44 €	42.726,13 €	0,00 €	342,66 €	18.484,53 €	18.552,76 €
<b>Summe Leistungen</b>	<b>175.871,51 €</b>	<b>53.761,73 €</b>	<b>82.729,84 €</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>342,66 €</b>	<b>18.484,53 €</b>	<b>18.552,76 €</b>
Summe Kosten	648.664,87 €	185.102,93 €	284.840,85 €	134.231,48 €	2.890,32 €	22.202,53 €	19.396,76 €
Summe Leistungen	175.871,51 €	53.761,73 €	82.729,84 €	2.000,00 €	342,66 €	18.484,53 €	18.552,76 €
<b>Gebührenbedarf (Unterdeckung)</b>	<b>-472.793,36 €</b>	<b>-131.341,20 €</b>	<b>-202.111,01 €</b>	<b>-132.231,48 €</b>	<b>-2.547,66 €</b>	<b>-3.718,00 €</b>	<b>-844,00 €</b>

### 3 Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus den anteiligen Verwaltungskosten, der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

<b>Kostenarten</b>	
Verwaltungskosten	49.526,40 €
Kalkulatorische Zinsen	34.273,25 €
Kalkulatorische Abschreibungen	101.303,28 €
Summe	185.102,93 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	27.765,44 €
+ Zuführung aus Sonderposten	25.996,29 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>131.341,20 €</b>

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m <sup>2</sup>	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	79	4	8	5	2	151	0	6	255
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	11.060,00	186,67	186,67	500,00	88,89	4.781,67	0,00	31,67	16.835,56
Umzulegende Kosten									131.341,20 €
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									7,80142
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.092,20 €	364,07 €	182,03 €	780,14 €	346,73 €	247,04 €	82,35 €	41,17 €	
<b>Gebühr</b>	<b>1.092,00 €</b>	<b>364,00 €</b>	<b>182,00 €</b>	<b>780,00 €</b>	<b>346,00 €</b>	<b>247,00 €</b>	<b>82,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 36,40 € festgesetzt auf **36,40 €**

Urnengrab: 8,23 € festgesetzt auf **8,20 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **247,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

#### 4 Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

<b>Kostenarten</b>	
Kosten Friedhofspflege durch Städtische Betriebe Beckum	158.123,04 €
Anteilige Kosten der Unterhaltung	27.500,00 €
Verwaltungskosten	49.526,40 €
Gebäudekosten	17.757,22 €
Kalkulatorische Zinsen	18.570,05 €
Kalkulatorische Abschreibung	13.364,14 €
Summe	284.840,85 €
Abzüglich 15 Prozent öffentlicher Anteil	42.726,13 €
Summe	242.114,73 €
+ Zuführung aus Sonderposten	40.003,71 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>202.111,01 €</b>

Die Unterhaltungsgebühren werden auf der Grundlage des "Kölner Modells" kalkuliert. Hierbei werden 50 Prozent der einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen ("Kölner Modell") und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

#### **Fallpauschale**

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet.

Kostenanteil 50 Prozent	101.055,51 €
Anzahl Graberwerbe	255
Fallpauschale	396,30 €

## Flächenbezogener Betrag:

50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffermethode berechnet.

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	Summe
Bruttograbfläche m <sup>2</sup>	8,40	8,40	8,40	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle (Bruttograbfläche x Nutzungsdauer)	252	84	42	180	80	57	19	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	79	4	8	5	2	151	0	6	255
Äquivalenzziffer (Gesamtgraberwerbe x Verhältniszahl)	11.060,00	186,67	186,67	500,00	88,89	4.781,67	0,00	31,67	16.835,56
Umzulegende Kosten Euro									101.055,51
Teilkosten (umzulegende Kosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,00
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	840,35 €	280,12 €	140,06 €	600,25 €	266,78 €	190,08 €	63,36 €	31,68 €	
<b>Gebühr</b>	<b>840,00 €</b>	<b>280,00 €</b>	<b>140,00 €</b>	<b>600,00 €</b>	<b>266,00 €</b>	<b>190,00 €</b>	<b>63,00 €</b>	<b>31,00 €</b>	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale	Faktor	Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	840,00 €	+	396,30 €	1,00	1.236,30 €	Gebühr:	1.236,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	280,00 €	+	396,30 €	0,50	478,15 €	Gebühr:	478,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	140,00 €	+	396,30 €	0,30	258,89 €	Gebühr:	258,00 €
Reihengrab:	600,00 €	+	396,30 €	1,00	996,30 €	Gebühr:	996,00 €
Kindergrab:	266,00 €	+	396,30 €	1,00	662,30 €	Gebühr:	662,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	190,00 €	+	396,30 €	1,00	586,30 €	Gebühr:	586,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	63,00 €	+	396,30 €	0,50	261,15 €	Gebühr:	261,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	31,00 €	+	396,30 €	0,30	149,89 €	Gebühr:	149,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab	41,20 €	festgesetzt auf	<b>41,20 €</b>
Urnengrab	19,53 €	festgesetzt auf	<b>19,50 €</b>

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **586,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihengrab beziehungsweise Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- beziehungsweise Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 15,00 €

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale 50,00 €

## 5 Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

### **Kosten der Städtischen Betriebe Beckum**

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den Arbeitskosten je Stunde.

Für diese Arbeit wird ein Stundensatz in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

49,88 €

Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von

**56.876,96 €** gerechnet.

### **Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:**

Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	27.500,00 €
Verwaltungskosten	49.526,40 €
Kalkulatorische Zinsen	112,29 €
Kalkulatorische Abschreibungen	215,83 €
Gesamt	77.354,52 €
+ Zuführung aus Sonderposten	0,00 €
+ Einnahme aus Verwaltungsgebühren	2.000,00 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>75.354,52 €</b>
Anzahl Bestattungen	214
Kosten je Bestattung	352,12 €

Grabart	Personaleinsatz in Stunden	Personalkosten	Allgemeine Fixkosten	Kosten Maschinen	Bestattungsgebühr (gerundet)
Wahlgrabstelle	10,00	498,80 €	352,12 €	58,80 €	909,00 €
Urnengrabstelle	3,00	149,64 €	352,12 €	0,00 €	501,00 €
Reihengrabstelle	10,00	498,80 €	352,12 €	58,80 €	909,00 €
Kindergrabstelle	5,00	249,40 €	352,12 €	22,05 €	601,00 €

## **Umbettungen**

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten der Städtischen Betriebe Beckum werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

## **Aschenstreufeld**

Die Gebühr für das Aschenstreufeld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit	250,50 € gerundet	<b>250,00 €</b>
--------------------------	-------------------	-----------------

## **Bestattung von Totgeburten**

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt somit	200,33 € gerundet	<b>200,00 €</b>
--------------------------	-------------------	-----------------

## **Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)**

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- beziehungsweise Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

## **Zuschläge**

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Für Erdbestattungen werden durchschnittlich 10 Stunden und für Urnenbestattungen 3 Stunden außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten benötigt. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von	88,00 €
und für Urnenbestattungen in Höhe von	26,00 € berechnet.



## 8 Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die Städtischen Betriebe Beckum und die Steinmetzarbeiten. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

	Bepflanzung	Pflege	Gestaltung einschließlich Stein	Gestaltungs- und Pflegegebühr (Summe gerundet 2 bis 4)	Zuzüglich Grabstellengebühr	Zuzüglich Bestattungsgebühr	Zuzüglich Friedhofunterhaltungsgebühr	Gesamtkosten (Summe 5 bis 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baumbestattung	20,16 €	73,96 €	0,00 €	94,00 €	247,00 €	501,00 €	586,00 €	1.428,00 €
Urnenbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	31,42 €	73,96 €	472,92 €	578,00 €	247,00 €	501,00 €	586,00 €	1.912,00 €
Erdbestattung Gemeinschaftsgrabanlage	156,28 €	298,81 €	526,62 €	981,00 €	1.092,00 €	909,00 €	1.236,00 €	4.218,00 €

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen und bei den Baumbestattungen kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten eine Namenstafel mit Namenszug, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Die zusätzlichen Kosten betragen **151,00 €**

### **Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage ist bereits abgelöst worden.

	Bepflanzung	Pflege	Gebühr für 30 Jahre	Gebühr pro Jahr	Gebühr gerundet
Urnenbestattung	31,42 €	73,96 €	105,38 €	3,51 €	3,50 €
Erdbestattung	156,28 €	298,81 €	455,09 €	15,17 €	15,10 €

# TOP Ö 8

Grabscheidungsgebührensatzung der Stadt Beckum

Anlage 2 zur Vorlage 2020/0356

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	4
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	5
§ 5 Inkrafttreten	5

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Gebühren

#### 1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
  - Kindergrabstätte ..... 346,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
  - Reihengrabstätte..... 780,00 Euro,
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 1.092,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 247,00 Euro,
  - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 247,00 Euro,
  - Aschenstrefeld..... 247,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 364,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 82,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 182,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 41,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 36,40 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 8,20 Euro.

#### 2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
  - Kindergrabstätte ..... 601,00 Euro,
  - Reihengrabstätte..... 909,00 Euro,
  - Wahlgrabstätte ..... 909,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) ..... 501,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 250,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 200,00 Euro.

### 3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle ..... 169,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle ..... 101,00 Euro.

### 4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
  - Kindergrabstätte ..... 662,00 Euro,
  - Reihengrabstätte..... 996,00 Euro,
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle
    - 5 Jahre Nutzungsrecht ..... 258,00 Euro,
    - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 478,00 Euro,
    - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.236,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
    - 5 Jahre Nutzungsrecht ..... 149,00 Euro,
    - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 261,00 Euro,
    - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 586,00 Euro,
  - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht ..... 586,00 Euro,
  - Aschenstreufeld..... 586,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 41,20 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 19,50 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes ..... 15,00 Euro.

### 5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 94,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele..... 151,00 Euro.

## 6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
  - Urnenbestattung je Grabstelle..... 578,00 Euro,
  - Erdbestattung je Grabstelle ..... 981,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug ..... 151,00 Euro.
- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
  - Urnenbestattung je Grabstelle..... 3,10 Euro,
  - Erdbestattung je Grabstelle ..... 15,10 Euro.

## 7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte ..... 601,00 Euro,
- Reihengrabstätte ..... 909,00 Euro,
- Wahlgrabstätte..... 909,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 501,00 Euro.

## 8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
  - Erdbestattungen..... 88,00 Euro,
  - Beisetzung einer Urne..... 26,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr  
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle ..... 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

### § 3

#### Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt  
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

**§ 4**  
**Gebührenfälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2020/0357

öffentlich

### Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt mit 4 Personen wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Für die Gebührenermittlung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken

#### Demografischer Wandel

Hinsichtlich der Aspekte des demografischen Wandels wird auf die Vorlagen zu den einzelnen Gebührenkalkulationen verwiesen.

#### Erläuterungen

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2014 bis 2021 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum. In dem Gebührenvergleich ist auch die ab dem Jahr 2018 zu veranlagende Gewässerunterhaltungsgebühr dargestellt. Zusätzlich wird die Entwicklung der Höhe der Grundsteuer B ausgewiesen.

#### Anlage(n):

Gebührenvergleich

**Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit 4 Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2015 bis 2021  
(ohne und mit Grundsteuer B)**

Abgabe	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Veränderung	
	2015 bis 2016	2017	2018	2019	2020	2021*		
Abwassergebühren 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	542,88 €	528,48 €	514,08 €	517,60 €	554,40 €	564,80 €	10,40 €	1,88%
Gewässerunterhaltungsgebühr** 229 Quadratmeter unversiegelte Fläche 249 Quadratmeter versiegelte Fläche	0,00 €	0,00 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	0,00 €	0,00%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15-Meter-Straßenfront in einer Anliegerstraße	35,85 €	22,95 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €	4,20 €	13,79%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Restmüllbehälter inclusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne 14-tägliche Abfuhr und eine 240-Liter-Papiertonne	163,56 €	168,84 €	169,92 €	171,84 €	189,24 €	189,24 €	0,00 €	0,00%
<b>Summen</b>	<b>742,29 €</b>	<b>720,27 €</b>	<b>709,32 €</b>	<b>721,06 €</b>	<b>776,46 €</b>	<b>791,06 €</b>	<b>14,60 €</b>	<b>1,88%</b>
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus; Messbetrag: 100,60 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	0,00 €	0,00%
<b>Summen mit Grundsteuer B</b>	<b>1.179,90 €</b>	<b>1.157,88 €</b>	<b>1.146,93 €</b>	<b>1.158,67 €</b>	<b>1.214,07 €</b>	<b>1.228,67 €</b>	<b>14,60 €</b>	<b>1,20%</b>

\*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

\*\*Grundstück im Gebiet des Wasserverbandes Ahlen-Beckum, die Gewässerunterhaltungsgebühr wird im Jahr 2021 rückwirkend für die Jahre 2018 bis 2020 und für das Jahr 2021 erhoben

Im Auftrag  
gezeichnet Frank



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2020/0347

öffentlich

### Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

##### Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

##### Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandel auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

## Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

### Gebührenentwicklung seit 2015 und kalkulierte jährliche Gebühren für 2021

Bereich	2015 bis 2016	2017 bis 2018	2019	2020	2021*
<b>Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>					
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,39 €	1,53 €	1,95 €	2,03 €	2,31 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,26 €	1,45 €	1,84 €	1,92 €	2,19 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,01 €	1,29 €	1,63 €	1,70 €	1,95 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,77 €	1,13 €	1,43 €	1,48 €	1,70 €
<i>Musterhaushalt**</i>	35,85 €	22,95 €	29,25 €	30,45 €	34,65 €
<b>Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite</b>					
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,41 €	0,55 €	0,68 €	0,73 €	0,90 €
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,33 €	0,52 €	0,65 €	0,69 €	0,85 €
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,18 €	0,46 €	0,57 €	0,61 €	0,76 €
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,04 €	0,40 €	0,50 €	0,53 €	0,66 €
<i>Musterhaushalt**</i>	21,15 €	8,25 €	10,20 €	10,95 €	13,50 €

\*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

\*\*Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Metern Straßenfront

### Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenausgleich („Überdeckung aus Vorjahren“) für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31.12.2019 84.954,20 Euro.

Für das Jahr 2020 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten von 68.880,46 Euro vorgesehen.

Der Stand des Sonderpostens kann somit zum 31.12.2020 auf circa 16.073,74 Euro reduziert werden.

Dieser Bestand soll im Jahr 2021 vollständig an die Gebührenpflichtigen zurückgeführt werden und wurde entsprechend gebührenmindernd in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt. Der Einsatz ist jeweils zu 50 Prozent in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung und in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst vorgesehen.

In den Vorjahren konnten die Gebührenpflichtigen durch deutlich höhere Entnahmen aus dem Sonderposten entlastet werden. Die Entwicklung des Sonderpostens in den Jahren 2016 bis 2021 (Plan) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

## Entwicklung des Sonderpostens seit 2016

	Stand Sonderposten am 31.12.2015	Differenz zum Vorjahr
	244.544,13 €	
2016	324.785,64 €	80.241,51 €
2017	224.921,59 €	-99.864,05 €
2018	123.280,46 €	-101.641,13 €
2019	84.954,20 €	-38.326,26 €
Plan 2020	16.073,74 €	-68.880,46 €
Plan 2021	0,00 €	-16.073,74 €

### Straßenreinigung

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 245.220,83 Euro (2020: 258.577,54 Euro) ab.

Die Senkung der Kosten ist darin begründet, dass die energie- und lohngebundenen Kosten lediglich um 0,11 Prozent steigen und die Entsorgungskosten nicht erhöht wurden. Des Weiteren war der Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 59.850,00 Euro auf 50.000,00 Euro zu senken. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten in den Vorjahren.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten in Höhe von 8.036,87 Euro (2020: 34.440,23 Euro) steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 15.450,86 Euro auf 193.044,21 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

### Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2021 schließt voraussichtlich mit 197.077,95 Euro (2020: 193.159,40 Euro) an Kosten ab.

Kostensteigerungen sind in der Hauptsache durch erwartete geringfügig steigende Kosten für Verbrauchsmaterialien und Maschineneinsatz begründet.

Unter Berücksichtigung des unveränderten städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 8.036,87 Euro (2020: 34.440,23 Euro) steigt der durch Gebühren zu deckende Betrag gegenüber dem Vorjahr um 29.616,57 Euro auf 153.567,05 Euro an. Die jeweiligen Gebührensätze steigen entsprechend.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2021 zu entnehmen. Die Gebührenbedarfsberechnungen werden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses erläutert.

### Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2021
- 3 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

## Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021

### I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Abschnitt 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 0,11 Prozent durch die energie- und lohngelundenen Kosten sowie Entsorgungskosten berücksichtigt.

### 1 Ermittlung der Reinigungskosten

#### 1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 376	0,0183 €	52	45.132,59 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	0,0499 €	208	2.592,45 €
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	0,0499 €	208	2.177,66 €
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	0,0606 €	312	25.718,50 €
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 787	0,0183 €	52	46.476,78 €
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 767	0,0183 €	52	41.694,49 €
<b>Summen</b>	<b>141 751</b>			<b>163.792,46 €</b>

\*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

#### 1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Rad- wege 1 x monatlich	43 700	0,0173 €	12	9.082,10 €

\*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

### 1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1 x monatlich	9 000	0,0232 €	12	2.508,36 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 50.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des durchschnittlichen Aufwands in den Vorjahren ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 3.682,00 €

Wöchentliche Reinigung (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 229.064,92 €

## 2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	14.021,91 €
IT-Kosten	759,00 €
Sachkosten	1.375,00 €
Summe	16.155,91 €

## 3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	229.064,92 €
Verwaltungskosten	16.155,91 €
Summe	245.220,83 €

## II Gebührenbedarfsberechnung

### 1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	245.220,83 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	44.139,75 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	8.036,87 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	193.044,21 €

\*Die Berechnung des Eigenanteils der Stadt Beckum ist als Anhang beigefügt.

\*\*Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2019 84.954,20 €. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme von insgesamt 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für die Straßenreinigung. Der Restbestand des Sonderpostens beträgt 16.073,74 €. Daher ist für das Jahr 2021 die Entnahme des verbleibenden Betrages kalkuliert, davon 8.036,87 € für die Straßenreinigung.

### 2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängergeschäftsstraßen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

\*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

## 2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

<b>Straßenart/ Reinigungshäufigkeit</b>	<b>Kehrmeter</b>	<b>Kehrmeter pro Woche</b>	<b>Meter Hinterlieger*</b>	<b>Gebühren- meter</b>
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 376	47 376	2 768	51 144
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängergeschäfts- straßen 4 x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängergeschäfts- straßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 787	48 787	1 692	50 479
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 767	43 767	1 482	45 249
<b>Summen</b>	<b>141 751</b>	<b>149 936</b>	<b>5 942</b>	<b>155 878</b>

\*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

<b>Straßenart</b>	<b>Gebühren- meter</b>	<b>Gewichtung*</b>	<b>Gewichtete Gebühren- meter</b>
Anliegerstraßen	51 144	95%	48 587
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 479	80%	40 383
Überörtliche Straßen	45 249	70%	31 674
<b>Summen</b>	<b>155 878</b>		<b>128 750</b>

\*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	193.044,21 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 750
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,4994 €

### 2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	1,49 €	95%	1,41 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,49 €	90%	1,34 €
Innerörtliche Straßen	1,49 €	80%	1,19 €
Überörtliche Straßen	1,49 €	70%	1,04 €

\*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

### 3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,41 €	51 144	72.113,04 €
Fußgängergeschäftsstraßen	1,34 €	9 006	12.068,04 €
Innerörtliche Straßen	1,19 €	50 479	60.070,01 €
Überörtliche Straßen	1,04 €	45 249	47.058,96 €
<b>Summen</b>		<b>155 878</b>	<b>191.310,05 €</b>

### 4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	191.310,05 €
durch Gebühren zu decken	193.044,21 €
Unterdeckung	1.734,16 €

Im Auftrag  
gezeichnet Frank

Anhang



## Anhang zur Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021

### Städtischer Eigenanteil

Der städtische Anteil an der Straßenreinigung bildet das Interesse der Allgemeinheit an sauberen Straßen ab. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils in Bezug auf die einzelnen Straßenkategorien liegt im Ermessen der örtlichen Satzungsgeberin (Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2007 – Aktenzeichen 9 A 956/03). Maßgeblich für die Festlegung sind die örtlichen Verhältnisse.

Die durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie werden aus dem Produkt des Anteils der jeweiligen Straßenkategorie an der Summe der Kehrmeter im Stadtgebiet und dem hierzu festgelegten städtischen Eigenanteil errechnet. Der städtische Eigenanteil ist die Summe der durchschnittlichen städtischen Eigenanteile je Straßenkategorie.

### Städtische Eigenanteile nach Straßenkategorien

Das Allgemeininteresse wird nach der Intensität der Nutzung der jeweiligen Straßen einer Kategorie durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, und der durch Anliegerinnen oder Anlieger gewünschte oder veranlasste Nutzungen durch diesen Personenkreis festgelegt. Das deutlich überwiegende Interesse an der Straßenreinigung liegt nach der Rechtsprechung grundsätzlich bei den Anliegerinnen und Anliegern. Die Gemeinden haben grundsätzlich ein Interesse an einem gepflegten Erscheinungsbild sowie der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Die folgenden Festlegungen orientieren sich darüber hinaus an Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2009:

- **Fußgängergeschäftsstraßen** **Städtischer Eigenanteil: 10 %**  
Fußgängergeschäftsstraßen dienen fast ausschließlich dem Kunden- und Lieferverkehr und sind für den allgemeinen Verkehr praktisch ohne Bedeutung. Zugleich sind sie als „Aushängeschild“ einer Gemeinde zu sehen und sind auch außerhalb der Geschäftszeiten belebt.
- **Anliegerstraßen (auch Mischflächen)** **Städtischer Eigenanteil: 5 %**  
Anliegerstraßen dienen fast ausschließlich dem Interesse der Anliegerinnen und Anlieger. Eine Nutzung durch Personen, die nicht Anliegerinnen oder Anlieger sind, erfolgt nur im eingeschränkten Maß.
- **Innerörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 20 %**  
Straßen für den innerörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist erheblich.
- **Überörtliche Straßen** **Städtischer Eigenanteil: 30 %**  
Straßen für den überörtlichen Verkehr werden durch Personen, die nicht Anliegerin oder Anlieger sind, sehr intensiv genutzt. Das Allgemeininteresse ist sehr erheblich.

### Berechnung des städtischen Anteils

Straßenkategorie/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Anteil pro Straßenkategorie an den Kehrmeter pro Woche	städtischer Anteil pro Straßenkategorie	durchschnittlicher städtischer Anteil pro Straßenkategorie
Anliegerstraßen 1 x wöchentlich	47 376	47 376	31,60 %	5,00 %	1,58 %
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4 x wöchentlich	250	1 000	0,67 %	5,00 %	0,03 %
Fußgängergeschäftsstraßen 4 x wöchentlich	210	840	0,56 %	10,00 %	0,06 %
Fußgängergeschäftsstraßen 6 x wöchentlich	1 361	8 166	5,45 %	10,00 %	0,55 %
Innerörtliche Straßen 1 x wöchentlich	48 787	48 787	32,54 %	20,00 %	6,50 %
Überörtliche Straßen 1 x wöchentlich	43 767	43 767	29,19 %	30,00 %	8,75 %
<b>Summen</b>	<b>141 751</b>	<b>149 936</b>	<b>100,00 %</b>	<b>80,00 %</b>	<b>17,47 %</b>

Es ergibt sich ein städtischer Eigenanteil an den Gesamtkosten der Straßenreinigung von **17,47 Prozent, gerundet 18 Prozent.**

## Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2021

### I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2020 wurde bei den Leistungen des Eigenbetriebes – Personalaufwand inklusive Bereitschaftszeiten und Fahrzeugnutzung – eine Kostensteigerung berücksichtigt. Der sächliche Aufwand setzt sich zusammen aus den Kosten für Streusalz, Verbrauchsmaterialien und dem Einsatz der Maschinen für den Winterdienst. Diese wurden auf der Grundlage der durchschnittlichen Vorjahreskosten errechnet.

#### 1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand (Verbrauchsmaterial, insbesondere Streusalz 26.750 €; Einsatz Maschinen Winterdienst 52.000 €)	78.750,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	110.250,00 €
<b>Summe</b>	<b>189.000,00 €</b>

#### 2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten	7.010,95 €
IT-Kosten	379,50 €
Sachkosten	687,50 €
<b>Summe</b>	<b>8.077,95 €</b>

#### 3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	189.000,00 €
Verwaltungskosten	8.077,95 €
<b>Summe</b>	<b>197.077,95 €</b>

## II Gebührenbedarfsberechnung

### 1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	197.077,95 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum*	35.474,03 €
Entnahme aus dem Sonderposten** für den Gebührenaussgleich	8.036,87 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	153.567,05 €

\*Die Berechnung des Eigenanteils ist der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2021 als Anhang beigefügt.

\*\*Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2019 84.954,20 €. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme von insgesamt 68.880,46 € kalkuliert, davon 34.440,23 € für die Winterwartung. Der Restbestand des Sonderpostens beträgt 16.073,74 €. Daher ist für das Jahr 2021 die Entnahme des verbleibenden Betrages kalkuliert, davon 8.036,87 € für die Winterwartung.

### 2 Berechnung der Gebühren

#### 2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	79 216	95%	75 255
Fußgängergeschäftsstraßen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 106	80%	45 685
Überörtliche Straßen	45 632	70%	31 942
<b>Summen</b>	<b>190 960</b>		<b>160 988</b>

\*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

\*\*die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	153.567,05 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 988
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	<b>0,9539 €</b>

## 2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter	Gewichtung	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr*
Anliegerstraßen	0,95 €	95%	0,90 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,95 €	90%	0,85 €
Innerörtliche Straßen	0,95 €	80%	0,76 €
Überörtliche Straßen	0,95 €	70%	0,66 €

\*Die ermittelte Gebühr wird abgerundet. Neben einer einheitlichen Handhabung wird die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots – das Gebührenaufkommen darf die kalkulierten Kosten nicht überschreiten – erreicht.

## 3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebührenmeter und Jahr	Gebührenmeter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,90 €	79 216	71.294,40 €
Fußgängergeschäftsstraßen	0,85 €	9 006	7.655,10 €
Innerörtliche Straßen	0,76 €	57 106	43.400,56 €
Überörtliche Straßen	0,66 €	45 632	30.117,12 €
Summen		<b>190 960</b>	<b>152.467,18 €</b>

## 4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	152.467,18 €
Durch Gebühren zu decken	153.567,05 €
Unterdeckung	1.099,87 €

Im Auftrag  
gezeichnet Frank

## 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

#### 1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,92 Euro“ durch die Angabe „2,19 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,03 Euro“ durch die Angabe „2,31 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,70 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,48 Euro“ durch die Angabe „1,70 Euro“ ersetzt.

#### 2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,69 Euro“ durch die Angabe „0,85 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,73 Euro“ durch die Angabe „0,90 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,61 Euro“ durch die Angabe „0,76 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,53 Euro“ durch die Angabe „0,66 Euro“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Schenkel  
Telefon: 02521 29-310

## Vorlage

zu TOP

2020/0354

öffentlich

### Änderung der Abfallgebührensatzung

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2021 wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2021 umzulegenden Gesamtkosten der Abfallsammlung und Abfallentsorgung von rund 3.158.163 Euro werden durch Abfallentsorgungsgebühren und Einnahmen in entsprechender Höhe gedeckt. Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

#### Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Entwurf des Haushaltes 2021 berücksichtigt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über Wertstoff- und Abfallwirtschaft.

## Demografischer Wandel

Am 01.11.2020 betrug die Bevölkerungszahl nach städtischer Fortschreibung 37 547 Personen. Die Schwankungen der letzten Jahre von teilweise plus oder minus 150 Personen über das Jahr gerechnet haben keine wesentliche Auswirkung auf die Abfallmengen- oder Entsorgungskostenentwicklung.

## Erläuterungen

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind

- a) ein linearer Gebührenbemessungsstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten und
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft, Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2021 voraussichtlich rund 3.158.163 Euro betragen. Wesentliche Positionen sind dabei die Entsorgungsentgelte der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) von rund 1.617.049 Euro. Dies entspricht etwa 51 Prozent der Gesamtkosten. Darüber hinaus entstehen Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall von rund 723.012 Euro (etwa 23 Prozent der Gesamtkosten).

Dem gegenüber stehen Einnahmen von voraussichtlich rund 47.620 Euro. Diese bestehen aus den Einnahmen der Dualen Systeme Deutschland von rund 9.995 Euro und der Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich von rund 37.625 Euro. Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung lag zum 31.12.2019 bei insgesamt rund 73.921 Euro. Hiervon sollen zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2020 rund 36.296 Euro entnommen werden, sodass rund 37.625 Euro für den Gebührenaussgleich für das Jahr 2021 zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen ergeben sich umzulegende Gesamtkosten in Höhe von rund 3.110.543 Euro. Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2020 ist dies eine Steigerung von rund 133.070 Euro (etwa 4,5 Prozent).

Nachdem im Jahr 2020 die Gebühren für die Entsorgung von Restmüll um etwa 13 Prozent und von Bioabfall um etwa 6 Prozent erhöht wurden, können die Abfallentsorgungsgebühren im Jahr 2020 stabil gehalten werden.

Die einzelnen Kostenarten und die entsprechenden Steigerungen lassen sich wie folgt erläutern:

### Kosten für Restmüll und Bioabfall

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der AWG bleibt mit 10 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr unverändert und beträgt im Jahr 2021 rund 436.861 Euro brutto. Die Entsorgungsentgelte der AWG wurden im Jahr 2020 für Restmüll um circa 28 Prozent und für Bioabfall um 20 Prozent erhöht. Eine Steigerung dieser Entgelte erfolgt im Jahr 2021 nicht. Insgesamt entstehen Entsorgungskosten von rund 1.617.049 Euro.

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 01.01.2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt. Zum 01.01.2020 ergab sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Preissteigerung von 5,14 Prozent. Eine Steigerung dieser Kosten erfolgt im Jahr 2021 nicht. Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall betragen rund 723.012 Euro.

#### Kosten für Sperrmüll

Für das Jahr 2021 wird eine Menge von 1 280 Tonnen Sperrmüll erwartet. Die Sammlungs- und Entsorgungskosten pro Tonne Sperrmüll erhöhen sich im Jahr 2021 nicht. Die gesamten Sperrmüllkosten betragen rund 214.415 Euro.

#### Kosten für die Beseitigung des Abfalls im öffentlichen Raum

Die Städtischen Betriebe Beckum sind für die Beseitigung des Wilden Mülls und für die Leerung der Straßenpapierkörbe verantwortlich. Hier entstehen im Jahr 2021 für die Beseitigung des Wilden Mülls Kosten in Höhe von rund 21.000 Euro und für die Leerung der Straßenpapierkörbe Kosten in Höhe von rund 238.140 Euro.

#### Weitere Kosten

Hinzu kommen Kosten für Altablagerungen von rund 33.700 Euro, Kosten für die Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle von rund 27.000 Euro, Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von 11.424 Euro sowie Personal-, Sach- und IT-Kosten in Höhe von insgesamt rund 272.423 Euro.

Um eine Deckung der Gesamtkosten von rund 3.158.163 Euro zu erzielen, müssen die Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021 nicht erhöht werden.

Lediglich die Abfallentsorgungsgebühren für die 1 100 Liter-Restmüllbehälter werden angepasst. Hier wird zwischen ausgeliehenen und eigenen Behältern unterschieden. Anschlussnehmende mit eigenen 1 100 Liter-Restmüllbehältern zahlen jährlich rund 62 Euro weniger.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die Abfallentsorgungsgebühren der Jahre 2018 bis 2021 entnommen werden.

#### **Restmüll**

<b>Gefäßgröße</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<b>14-tägliche Entleerung</b>				
80 Liter	104,76 €	106,68 €	120,24 €	120,24 €
120 Liter	141,24 €	143,28 €	162,24 €	162,24 €
240 Liter	248,28 €	252,00 €	287,64 €	287,64 €
1 100 Liter	1.071,12 €	1.084,32 €	1.235,04 €	1.235,04 €
1 100 Liter (Eigentum)	1.014,72 €	1.022,40 €	1.173,12 €	1.173,12 €
<b>wöchentliche Entleerung</b>				
1 100 Liter	2.112,00 €	2.136,00 €	2.435,28 €	2.435,28 €
1 100 Liter (Eigentum)	2.099,52 €	2.136,00 €	2.435,28 €	2.373,24 €

## Bioabfall

Gefäßgröße	2018	2019	2020	2021
<b>14-tägliche Entleerung</b>				
120 Liter	65,16 €	65,16 €	69,00 €	69,00 €
240 Liter	130,08 €	130,08 €	138,00 €	138,00 €
<b>Saisonbiotonne (14-tägliche Entleerung)</b>				
120 Liter	48,00 €	48,00 €	53,04 €	53,04 €
240 Liter	86,56 €	86,56 €	99,04 €	99,04 €

Das Abfallwirtschaftssystem der Stadt Beckum ändert sich im Jahr 2021 nicht.

### Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021
- 2 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung



### Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2021

#### Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung

Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung 2021 sind die voraussichtlich in diesem Jahr entstehenden Kosten und die voraussichtlichen Leistungen.

#### Kostenzuordnung

Die Gebühren für den Restmüll ergeben sich aus der Grund- und Litergebühr. Die Gebühren für den Bioabfall ergeben sich lediglich aus der Litergebühr.

In die Grundgebühr fließen alle mengenunabhängigen Kosten wie Sockelbetrag, Personalkosten, der Kostenanteil der Städtischen Betriebe Beckum für Wilden Müll, Sachkosten und Kosten für Altablagerungen ein. Auch die Einnahmen werden hier berücksichtigt.

Die Litergebühr berücksichtigt alle mengenabhängigen Kosten, wie Kosten für Sammlung und Entsorgung von Restmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Schadstoffen und Elektro-/Elektronikaltgeräten.

## Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Bedarfs 2021

Zuordnung zu	Grundgebühr	Restmüll-Gebühr	Bioabfall-Gebühr	Gesamtkosten
1. Sammlung und Transport (Restmüll und Bioabfall)	—	436.180,83 €	286.831,20 €	723.012,04 €
2. Entsorgung (Restmüll und Bioabfall)	—	636.120,00 €	544.068,00 €	1.180.188,00 €
3. Sperrmüll	—	214.415,33 €	—	214.415,33 €
4. Schadstoffentsorgung	—	27.000,00 €	—	27.000,00 €
5. Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott	—	11.424,00 €	—	11.424,00 €
6. Sockelbetrag Abfallwirtschaftsgesellschaft	436.860,90 €	—	—	436.860,90 €
7. Kosten Städtische Betriebe Beckum	259.140,00 €	—	—	259.140,00 €
8. Sachkosten der Abfallberatung	17.150,00 €	—	—	17.150,00 €
9. Sonstige Sachkosten	24.937,50 €	—	—	24.937,50 €
10. Interne Leistungsverrechnung	49.705,00 €	—	—	49.705,00 €
11. Altablagerungen	33.700,00 €	—	—	33.700,00 €
12. Personalkosten	180.630,10 €	—	—	180.630,10 €
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>1.002.123,50 €</b>	<b>1.325.140,17 €</b>	<b>830.899,20 €</b>	<b>3.158.162,87 €</b>
13. Einnahmen Duales System Deutschland und andere	9.994,86 €	—	—	9.994,86 €
14. Zuwendungen Altablagerungen	0,00 €	—	—	0,00 €
15. Zuführung aus dem Sonderposten	37.625,15 €	—	—	37.625,15 €
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>47.620,01 €</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>47.620,01 €</b>
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>954.503,49 €</b>	<b>1.325.140,17 €</b>	<b>830.899,20 €</b>	<b>3.110.542,86 €</b>

<b>Kalkulationsgrundlage</b>		
Grundgebühr je Gefäß pro Jahr bei	11 751 Restmüllgefäßen im Jahr	<b>82,01 €</b>
Liter-Gebühr Restmüll pro Woche bei	45 665 121 Litern im Jahr	<b>1,53 €</b>
Liter-Gebühr Bioabfall pro Woche bei	36 987 824 Litern im Jahr	<b>1,15 €</b>

## Berechnung der Jahresgebühren

### Restmüll

14-tägliche Entleerung							
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Litergebühr	Faktor	Grundgebühr	Summe	pro Jahr	pro Monat
—	—	1,53 €	—	82,01 €	—	—	—
80 Liter	40	61,20 €	0,72	59,05 €	120,25 €	120,24 €	10,02 €
120 Liter	60	91,80 €	0,86	70,53 €	162,33 €	162,24 €	13,52 €
240 Liter	120	183,60 €	1,27	104,15 €	287,75 €	287,64 €	23,97 €
1 100 Liter	550	841,50 €	4,80	393,65 €	1.235,15 €	1.235,04 €	102,92 €
1 100 Liter (Eigentum)*	550	779,50 €	4,80	393,65 €	1.173,15 €	1.173,12 €	97,76 €
wöchentliche Entleerung							
1 100 Liter	1 100	1.683,00 €	9,17	752,36 €	2.435,36 €	2.435,28 €	202,94 €
1 100 Liter (Eigentum)*	1 100	1.621,00 €	9,17	752,36 €	2.373,36 €	2.373,24 €	197,77 €

\* Eigentumsbehälter ohne 62,00 € Leihgebühr

### Bioabfall

14-tägliche Entleerung						
Gefäßgröße	Liter pro Woche	Einzelpreis	Litergebühr	pro Jahr	pro Monat	
120 Liter	60	1,15 €	69,00 €	69,00 €	5,75 €	
240 Liter	120	1,15 €	138,00 €	138,00 €	11,50 €	

### Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate) und zusätzliche Verwaltungs- und Entsorgungskosten					
Gefäßgröße	8 Monate	Zusatzkosten	Summe	pro Jahr	pro Monat
120 Liter	46,00 €	7,10 €	53,10 €	53,04 €	6,63 €
240 Liter	92,00 €	7,10 €	99,10 €	99,04 €	12,38 €

## Ermittlung der Gebühreneinnahmen

### Restmüll

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
80 Liter	6 859	120,24 €	824.726,16 €
120 Liter	2 803	162,24 €	454.758,72 €
240 Liter	1 859	287,64 €	534.722,76 €
1 100 Liter	72	1.235,04 €	88.922,88 €
1 100 Liter (Eigentum)	7	1.173,12 €	8.211,84 €
wöchentliche Entleerung			
1 100 Liter	139	2.435,28 €	338.503,92 €
1 100 Liter (Eigentum)	12	2.373,24 €	28.478,88 €
<b>Summe</b>	<b>11 751</b>	—	<b>2.278.325,16 €</b>

### Bioabfall

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr pro Jahr	Gesamt
120 Liter	7 814	69,00 €	539.166,00 €
240 Liter	1 561	138,00 €	215.418,00 €

### Saisonbionne

14-tägliche Entleerung			
Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr für 8 Monate	Gesamt
120 Liter	822	53,04 €	43.598,88 €
240 Liter	342	99,04 €	33.871,68 €
<b>Summe</b>	<b>10 539</b>	—	<b>832.054,56 €</b>
<b>Gesamteinnahmen Restmüll und Bioabfall</b>			<b>3.110.379,72 €</b>

<b>Gesamtgebühreneinnahmen</b>	<b>3.110.379,72 €</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>3.110.542,86 €</b>
<b>Überschuss/Zuschuss</b>	<b>-163,14 €</b>

1. Behälterbestand und Abfuhrergelt (Sammlungs- und Transportkosten)					
Prognose 2021					
Art	Gefäßgröße	Anzahl	Liter pro Jahr	Bruttopreis *	Summe
Restmüll 14-täglich	80 Liter	6 859	14 315 713	27,16 €	186.290,44 €
Restmüll 14-täglich	120 Liter	2 803	8 775 392	27,16 €	76.129,48 €
Restmüll 14-täglich	240 Liter	1 859	11 639 996	27,16 €	50.490,44 €
Restmüll 14-täglich	1 100 Liter	79	2 267 159	275,26 €	21.745,54 €
Restmüll wöchentlich	1 100 Liter	151	8 666 861	550,51 €	90.834,15 €
<b>Gesamt Restmüll</b>		<b>11 751</b>	<b>45 665 121</b>	—	<b>425.490,05 €</b>
Bioabfall 14-täglich	120 Liter	7 814	24 463 401	27,16 €	212.228,24 €
Bioabfall 14-täglich	240 Liter	1 561	9 774 090	27,16 €	42.396,76 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	120 Liter	822	1 501 178	19,40 €	15.946,80 €
Saisonbiotonne 14-täglich für 8 Monate	240 Liter	342	1 249 155	19,40 €	6.634,80 €
<b>Gesamt Bioabfall</b>		<b>10 539</b>	<b>36 987 824</b>	—	<b>277.206,60 €</b>
<b>Gesamtabfuhrkosten Restmüll und Bioabfall</b>		—	—	—	<b>708.960,52 €</b>
Behältermanagement (Auslieferung, Abholung, Tausch von Müllgefäßen)					
Restmüll	alle Größen	11 751	—	0,63 €	7.411,95 €
Bioabfall	alle Größen	10 539	—	0,63 €	6.639,57 €
<b>Summe</b>	—	—	—	—	<b>14.051,52 €</b>
<b>Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall</b>					<b>723.012,04 €</b>

\* Die Preise für Entsorgung und Sammlung wurden von der Abfallwirtschaftsgesellschaft gemäß der Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll in Verbindung mit der Änderungsvereinbarung bekannt gegeben.

<b>2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall</b>			
<b>Prognose 2021</b>	<b>Menge in Tonnen</b>	<b>Bruttopreis</b>	<b>Entsorgungsentgelt</b>
Restmüll 80 Liter bis 240 Liter	4 900	114,00 €	558.600,00 €
Restmüll 1 100 Liter	680	114,00 €	77.520,00 €
Gesamt Restmüll	5 580	—	636.120,00 €
Bioabfall	5 080	107,10 €	544.068,00 €
<b>Summe Restmüll und Bioabfall</b>	<b>10 660</b>	<b>—</b>	<b>1.180.188,00 €</b>

<b>3. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll</b>			
<b>Prognose 2021</b>	<b>Menge in Tonnen</b>	<b>Bruttopreis</b>	<b>Gesamt</b>
Sammlungskosten Sperrmüll	460	91,33 €	42.011,80 €
Sammlungskosten Altholz	820	81,32 €	66.682,40 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	450	114,00 €	51.300,00 €
Entsorgungskosten Altholz	820	65,45 €	53.669,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>214.415,33 €</b>

<b>4. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)</b>	<b>27.000,00 €</b>
--	--------------------

7 Sammeltermine pro Jahr (Entsorgungskosten, Anfahrtspauschale, Personalkosten, Absperrarbeiten Städtische Betriebe Beckum)

<b>5. Servicegebühr Elektro- und Elektronikaltgerätesammlung am Recyclinghof</b>	<b>11.424,00 €</b>
--	--------------------

<b>6. Sockelbetrag gemäß Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner</b>	<b>11,90 €</b>	<b>436.860,90 €</b>
--	----------------	---------------------

<b>7. Wilder Müll und Straßenpapierkörbe</b>	<b>Wilder Müll</b>	<b>Papierkörbe</b>	
Personal- und Fahrzeugkosten	21.000,00 €	238.140,00 €	
<b>Gesamtkosten</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>259.140,00 €</b>

Die Aufwendungen für die Sammlung des Wilden Mülls basieren auf den Zahlen der Städtischen Betriebe Beckum. Die Leerung der Straßenpapierkörbe einschließlich Reinigung des Umfelds erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Festpreises. Im Jahr 2020 beträgt dieser 18.000,00 Euro. Eine 5-prozentige Steigerung für Personal und Maschinen wird erwartet. Diese Erhöhung wurde für 2021 berücksichtigt.

<b>8. Sachkosten der Abfallberatung</b>		<b>17.150,00 €</b>
Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein, Umweltkalender, Abfall-App		
<b>9. Sonstige Sachkosten</b>		<b>24.937,50 €</b>
Versicherungen, Reisekosten, Drucksacken, Portogebühren et cetera		
<b>10. Interne Leistungsverrechnung</b>		<b>49.705,00 €</b>
Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für Produkt Maßnahmen der Abfallwirtschaft		
Personalkosten	35.940,00 €	
Datenverarbeitungskosten	13.765,00 €	
Gesamtkosten	49.705,00 €	
<b>11. Aufwendungen für Altablagerungen</b>		<b>33.700,00 €</b>
Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2021.		
Neubeckumer Straße	24.500,00 €	
Oelder Straße	1.000,00 €	
Gustav-Freytag-Straße	1.000,00 €	
Zinsen für Zuwendungen des Landes		
+ Neubeckumer Straße	0,00 €	
+ Oelder Straße	7.200,00 €	
Rückzahlungen von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben	0,00 €	
	33.700,00 €	
<b>12. Personalaufwendungen</b>		<b>180.630,10 €</b>
<b>13. Duales System Deutschland (Einnahmen aus Nebenentgeltvereinbarung) und sonstige Einnahmen</b>		<b>9.994,86 €</b>
<b>14. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen</b>		<b>0,00 €</b>
<b>15. Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung</b>		<b>37.625,15 €</b>

## 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Abfallgebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.435,28 Euro;  
entspricht .....202,94 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.373,24 Euro;  
entspricht ..... 197,77 Euro monatlich.“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP  
2020/0380  
öffentlich

### Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr 2021

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 122.350,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Die Flächenerhebung der versiegelten und unversiegelten Flächen für die einzelnen Grundstücke wird in Kürze abgeschlossen. Hierfür werden Sach- und Personalkosten von rund 315.000,00 Euro erwartet. Für die jährliche Erhebung der Gebühr sind ab dem Jahr 2021 rund 30.000,00 Euro an Sach- und Personalkosten kalkuliert.

#### Finanzierung

Die Erträge in Höhe von kalkuliert 789.900,00 Euro aus der Gewässerunterhaltungsgebühr sind für die Jahre 2018 bis 2021 auf dem Produktkonto 130105.432100/632100 – Nutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – im Jahr 2021 zu veranschlagen. In den Folgejahren erfolgt die Ansatzbildung entsprechend der Gebührenerhebung für das jeweilige Jahr. Die Aufwendungen für Sach- und Personalkosten sind im Rahmen des Haushaltes 2021 zu veranschlagen.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung beschlossen (vergleiche Vorlage 2018/0177/1 – Erlass der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Zuletzt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2020 zum Stand der Umsetzung berichtet, dass die vorbereitenden Arbeiten für die Gebührenerhebung voraussichtlich bis November 2020 abgeschlossen sein werden. Eine erstmalige Veranlagung rückwirkend ab dem Jahr 2018 wäre mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021 vorgesehen.

Die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren wird im Januar 2021 erfolgen.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2021 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 197.697,15 Euro ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich weiterhin auf 122.347,15 Euro pro Jahr. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 29.850,00 Euro an Sach- und Personalkostenkosten geplant.

Für die erstmalige Flächenerhebung wurde für die Jahre 2018 bis 2020 mit Sach- und Personalkosten von 225.000,00 Euro kalkuliert. Eine vorläufige Nachkalkulation hat eine Unterdeckung von rund 90.000,00 Euro ergeben. Die Unterdeckung soll mit einem Anteil von 45.500,00 Euro über die Gebühren für das Jahr 2021 ausgeglichen werden. Die einzelnen Gebührenpositionen bleiben damit gegenüber denen in den Jahren 2018 bis 2020 stabil. Nach dem Abbau der vorläufig ermittelten Unterdeckung kann voraussichtlich im Jahr 2023 mit sinkenden Gebühren gerechnet werden.

Es ist vorgesehen, die Gebührenpflichtigen nach der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses über Presse- und Internetveröffentlichungen sowie ein Informationsschreiben über die bevorstehende Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr zu informieren. Zudem ist die Einrichtung einer Telefonhotline zur Beantwortung von Fragen vorgesehen.

### **Anlage(n):**

Gebührenbedarfsberechnung

## Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltungsgebühr für das Jahr 2021

### I Kostenberechnung

Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Stadtgebiet Beckum durch drei Unterhaltungsverbände: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum, Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Wasser- und Bodenverband/ Unterhaltungsverband 5 – Quabbe. Für ihre Tätigkeit erheben sie jährlich Verbandsbeiträge

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag
Ahlen-Beckum	71.407,60 €
Sendenhorst-Ennigerloh	26.321,55 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €
<b>Summe</b>	<b>122.347,15 €</b>

Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit folgenden Sach- und Personalkostenkosten geplant:

Kosten Gebührenerhebung	Beträge
Personalkosten	26.150,00 €
Sachkosten	3.700,00 €
Teilausgleich Unterdeckung Vorjahre	45.500,00 €
<b>Summe</b>	<b>75.350,00 €</b>

In einer vorläufigen Nachkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 wurde eine Unterdeckung von rund 90.000,00 € ermittelt. Die Unterdeckung soll mit einem Anteil von 45.500,00 € über die Gebühr für das Jahr 2021 ausgeglichen werden.

## II Gebührenbedarfsberechnung

Die Kosten werden anhand der Flächen, die den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden zuzuordnen sind, anteilig aufgeteilt:

Wasser- und Bodenverband	Fläche	Anteil	Kosten Ge- bührenerhebung
Ahlen-Beckum	64.065.944 m <sup>2</sup>	57,51 %	43.333,78 €
Sendenhorst-Ennigerloh	24.586.345 m <sup>2</sup>	22,07 %	16.629,75 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	22.746.716 m <sup>2</sup>	20,42 %	15.386,47 €
<b>Summe</b>	<b>111.399.005 m<sup>2</sup></b>	<b>100,00 %</b>	<b>75.350,00 €</b>

Hieraus ergeben sich für die Bereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände folgende umlagefähige Kosten:

Wasser- und Bodenverband	Verbandsbeitrag	Kosten Ge- bührenerhebung	Summen
Ahlen-Beckum	71.407,60 €	43.333,78 €	114.741,38 €
Sendenhorst-Ennigerloh	26.321,55 €	16.629,75 €	42.951,30 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	24.618,00 €	15.386,47 €	40.004,47 €
<b>Summe</b>			<b>197.697,15 €</b>

Die umlagefähigen Kosten werden zu 90% auf die versiegelten und zu 10% auf die unversiegelten Flächen umgelegt:

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil versiegelte Flächen	Kostenanteil unversiegelte Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	103.267,24 €	11.474,13 €	114.741,38 €
Sendenhorst-Ennigerloh	38.656,17 €	4.295,13 €	42.951,30 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	36.004,02 €	4.000,45 €	40.004,47 €
<b>Summe</b>			<b>197.697,15 €</b>

Die Anteile der versiegelten und unversiegelten Flächen im Stadtgebiet wurden wie folgt ermittelt:

Wasser- und Bodenverband	versiegelte Flächen	unversiegelte Flächen	Summen
Ahlen-Beckum	11.036.241 m <sup>2</sup>	53.029.703 m <sup>2</sup>	64.065.944 m <sup>2</sup>
Sendenhorst-Ennigerloh	5.025.813 m <sup>2</sup>	19.560.532 m <sup>2</sup>	24.586.345 m <sup>2</sup>
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	1.281.490 m <sup>2</sup>	21.465.226 m <sup>2</sup>	22.746.716 m <sup>2</sup>

Hieraus berechnen sich folgende Kostenanteile pro Quadratmeter:

Wasser- und Bodenverband	versiegelte Flächen	unversiegelte Flächen
Ahlen-Beckum	0,00934 €	0,00022 €
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00768 €	0,00022 €
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,02805 €	0,00019 €

Berechnung des Gebührenaufkommens

Wasser- und Bodenverband	Kostenanteil pro m <sup>2</sup>	Fläche	Gebühren
<b>Ahlen-Beckum</b>			
versiegelte Flächen	0,00934 €	11.036.241 m <sup>2</sup>	103.078,49 €
unversiegelte Flächen	0,00022 €	53.029.703 m <sup>2</sup>	11.666,53 €
<b>Sendenhorst-Ennigerloh</b>			
versiegelte Flächen	0,00768 €	5.025.813 m <sup>2</sup>	38.598,24 €
unversiegelte Flächen	0,00022 €	19.560.532 m <sup>2</sup>	4.303,32 €
<b>Unterhaltungsverband 5 – Quabbe</b>			
versiegelte Flächen	0,02805 €	1.281.490 m <sup>2</sup>	35.945,79 €
unversiegelte Flächen	0,00019 €	21.465.226 m <sup>2</sup>	4.078,39 €
<b>Summe</b>			<b>197.670,76 €</b>

Vergleichsberechnung

Art	Beträge pro Jahr
Gebührenaufkommen	197.670,76 €
durch Gebühren zu decken	197.697,15 €
Unterdeckung	26,39 €

Im Auftrag  
gezeichnet Lillemannstöns



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum  
Auskunft erteilt: Herr Wulf  
Telefon: 02521 29-200

## Vorlage

zu TOP

2020/0376

öffentlich

### Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

### **Erläuterungen**

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung beschlossen (vergleiche Vorlage 2018/0177/1 – Erlass der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Zuletzt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2020 zum Stand der Umsetzung berichtet, dass die vorbereitenden Arbeiten für die Gebührenerhebung voraussichtlich bis November 2020 abgeschlossen sein werden. Eine erstmalige Veranlagung rückwirkend ab dem Jahr 2018 wäre mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021 vorgesehen.

Die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren wird im Januar 2021 erfolgen. Die Erfassung der Grundstücksflächen und die Ermittlung der versiegelten Flächen sind abgeschlossen. Daher bedarf es einer Anpassung des § 5 (Flächenerfassung) Gewässerunterhaltungsgebührensatzung, um die zukünftige Verfahrensweise bei der Flächenerfassung festzulegen.

Die gebührenrelevanten Flächen sind gemäß § 5 Absatz 1 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung für die Ersterfassung durch eine Auswertung der Luftbilddaufnahmen ermittelt worden. Zukünftig sollen die Flächen durch eine Befragung der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Die Befragung erfolgt zugleich mit der Ermittlung der Flächen für die Niederschlagswassergebühr. Alternativ soll die Möglichkeit der Auswertung von Luftbilddaufnahmen zur Flächenermittlung oder -überprüfung erhalten bleiben.

Werden keine nachprüfbaren Unterlagen vorgelegt, ist die Möglichkeit der Flächenfestsetzung durch eine Schätzung erforderlich. Diese soll in § 5 Absatz 2 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung integriert werden. Damit wird das Vorgehen inhaltlich dem bei der Ermittlung der Flächen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr angepasst (§ 5 Absatz 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung). Ein einheitliches Vorgehen bei der Flächenermittlung für die Gewässerunterhaltungs- und Niederschlagswassergebühr wird ermöglicht.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist zusätzlich eine Anpassung in § 9 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) erforderlich. Die Mitwirkungspflicht der Gebührenpflichtigen wird zukünftig in § 5 Absatz 2 geregelt. Unterbleibt eine Mitwirkung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Demnach ist neben den Absätzen 1 und 3 auch der Absatz 2 des § 5 aufzuführen.

Die Formulierungsvorschläge sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung enthalten.

Organisatorisch wird die Flächenerfassung für die Gewässerunterhaltungsgebühr beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt, der bereits jetzt die Flächenerfassung für die Niederschlagswassergebühr durchführt.

### **Anlage(n):**

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

## Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Flächenermittlung“ wird wie folgt geändert:

**Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in versiegelte und unversiegelte Flächen werden im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen (Selbstauskunft) oder durch die Auswertung von Luftbildern ermittelt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der versiegelten und unversiegelten Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Beckum haben die Gebührenpflichtigen einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen alle versiegelten und unversiegelten Flächen hervor gehen. Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähige Selbstauskunft vorliegt, können die versiegelten und unversiegelten Flächen von der Stadt Beckum geschätzt werden.“

2. § 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

**Absatz 1 erster Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:**

- „– entgegen § 5 Absatz 1, 2 und 3 keine Auskunft erteilt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen,“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Frau Baumann  
Telefon: 02521 29-250

## Vorlage

zu TOP  
2020/0393  
öffentlich

### Unterstützung des Arabisch-Deutschen Vereins Beckum zum Ausgleich Corona-bedingter Defizite

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Arabisch-Deutsche Verein Beckum wird einmalig mit 3.000 Euro als Ausgleich für Corona-bedingt entgangene Spendengelder und Verkaufserlöse und zur Finanzierung der Nebenkosten des Vereinsgebäudes unterstützt.

#### Kosten/Folgekosten

Der Zuschuss an den Arabisch-Deutschen Verein Beckum beträgt 3.000 Euro.

#### Finanzierung

Die Auszahlung erfolgt überplanmäßig im Haushaltsplan 2020 aus dem Produktkonto 040101.531800/731800 –Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche. Die Deckung erfolgt aus dem Budget des Fachdienstes Presse und Kultur.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, zur Stärkung des Ehrenamtes auf Antrag Vereine und Verbände zu unterstützen, die bedingt durch die Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind.

Bisher ist in diesem Zusammenhang ein Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro an den Deutsch-Türkischen Kulturverein als Ausgleich für Corona-bedingt entgangene Einnahmen und zur Finanzierung der Nebenkosten des Vereinslokals geleistet worden (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.08.2020).

Der Arabisch-Deutsche Verein Beckum hat in der Zeit des 1. Lockdowns circa 3 Monate lang das Freitagsgebet komplett abgesagt. Das Gleiche gilt für die Veranstaltungen im Ramadan. Hierdurch sind ihm viele Spendengelder entgangen. Darüber hinaus fehlen dem Verein auch Verkaufseinnahmen, die er bei Veranstaltungen wie den Pütt-Tagen, dem Fest der Kulturen und dem Tag der Begegnung hätte erwirtschaften können. Der Verein beziffert die Verluste auf rund 500 Euro pro Monat und macht für die Monate März bis September insgesamt ein Defizit in Höhe von 3.000 Euro geltend.

Das Geld wird benötigt, um die Nebenkosten des Gebäudes Nordwall 14 in Höhe von 450 Euro monatlich zu decken sowie als Anteil an der Monatsrate zum Erwerb des Gebäudes in Höhe von 500 Euro.

**Anlage(n):**

Antrag des Arabisch-Deutschen Vereins Beckum

Arabisch-Deutscher Verein Beckum  
Nordwall 14  
59269 Beckum

Eingung FD 41  
11.09.2020

TOP Ö 14

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
FD 41  
Weststr. 46  
59269 Beckum

11.09.2020

### Antrag auf Ausgleich Corona-bedingter Einnahme-Ausfälle

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bedingt durch die Corona-Pandemie sind in diesem Jahr viele Veranstaltungen ausgefallen, an denen unser Verein teilgenommen hätte, wie zum Beispiel die Pütttage, das Fest der Kulturen, Tag der Begegnung sowie Veranstaltungen in unserem Vereinsgebäude.

Bei diesen Veranstaltungen hätten wir Essen verkauft und dadurch erhebliche Einnahmen erzielt. Hinzu kommt, dass das Freitagsgebet circa 3 Monate lang komplett ausgefallen ist, wodurch uns viele Spendengelder entgangen sind. Auch im Ramadan gab es keine Veranstaltungen, wodurch ebenfalls erhebliche Einnahmeverluste entstanden sind.

Insgesamt belaufen sich die Verluste auf rund 500 Euro pro Monat, also für die Monate März bis September rund 3.000 Euro.

Das Geld wird benötigt, als Beitrag zu den Nebenkosten (rund 450 Euro) und den Monatsraten (500 Euro monatlich) für das Vereinsgebäude zahlen zu können.

Ich stelle hiermit den Antrag, dass die Stadt Beckum den Einnahmeverlust aus den Mitteln des städtischen Schutzschirms für den Erhalt ehrenamtlicher Strukturen trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Sharafi Khaled



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2020/0396  
öffentlich

### Antrag zum Städtebauförderprogramm 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum

#### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
09.12.2020 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Änderung des Zuwendungsantrages im Rahmen des Städtebauförderprogramms 2021 – Lebendige Zentren – des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine Summe in Höhe von insgesamt 476.393 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum in Höhe von 28.350 Euro,
- Innenstadtmanagement in Höhe von 60.000 Euro,
- Umgestaltung der Straße Am Volkspark in Höhe von 338.245 Euro,
- Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße in Höhe von 49.798 Euro.

#### Kosten/Folgekosten

##### Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum

Für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sind in den Jahren 2018 bis 2020 Kosten in Höhe von insgesamt rund 47.249 Euro angefallen. Diese Kosten sind rückwirkend, zusammen mit den Maßnahmen des 1. Städtebauförderantrages aus dem Konzept, förderfähig. Bei einer Zuwendung in Höhe von 28.350 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 18.899 Euro.

##### Innenstadtmanagement

Die Kosten für das Innenstadtmanagement belaufen sich auf 100.000 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 60.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 40.000 Euro.

### Umgestaltung der Straße Am Volkspark

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Straße Am Volkspark in Höhe von 1.110.719 Euro beinhalten die Kosten für die Planung und Vermessung in Höhe von rund 68.146 Euro. Es wird mit Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 532.287 Euro gerechnet. Bei einer Zuwendung in Höhe von 338.245 Euro beträgt der städtische Eigenanteil rund 240.187 Euro.

Es ist beabsichtigt, für diese Maßnahme einen Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) zu stellen. Danach kann die Hälfte des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes gefördert werden.

### Neubau Fußgängerquerungen, betreffend die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße

Die Kosten für die Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße inklusive der Kosten für die Beleuchtung belaufen sich auf rund 82.997 Euro. Bei einer Zuwendung in Höhe von 49.798 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 33.199 Euro.

### **Finanzierung**

Die Kosten des Innenstadtmanagements, der Baumaßnahmen, die Städtebauförderung, die Anliegerbeiträge und die Förderung dieser Anliegerbeiträge sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021 bei den entsprechenden Produktkonten und Investitionsmaßnahmen aktualisiert zu veranschlagen.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### **Erläuterungen**

Für die genannten Maßnahmen ist nach Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2020 (vergleiche Vorlagen 2020/0275 und 2020/0257/1) fristgerecht zum 30.09.2020 ein Förderantrag gestellt worden. Da in diesem Jahr die Möglichkeit besteht, die Antragsunterlagen bis zum 15.01.2021 nachzureichen und anzupassen, wurde seitens der Verwaltung angekündigt, den Förderantrag dem Haupt- und Finanzausschuss bei wesentlichen Änderungen erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Seit Beschlussfassung des Förderantrages ist an den Planunterlagen für die Umgestaltung der Straße Am Volkspark und der Umgestaltung des Kreisverkehrs am Knoten Hauptstraße/Gustav-Moll-Straße weitergearbeitet worden, sodass nun Kostenschätzungen vorliegen. Diese Kostenschätzungen ergeben eine um rund 87.000 Euro höher zu beantragende Zuwendung, somit insgesamt 476.393 Euro, sodass der Förderantrag dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss erneut zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Inhaltlich wird zu den einzelnen Maßnahmen auf die Erläuterungen in den Vorlagen 2020/0275 und 2020/0275/1 verwiesen.

**Anlage(n):**

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2020/0400  
öffentlich

**Erarbeitung eines von der Stadt bezuschussten "Beckumer Sondergutscheins" zur Stärkung des stationären Einzelhandels und der Gastronomie – Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2020**

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss  
09.12.2020 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

ohne

### Begründung:

#### Rechtsgrundlagen

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

#### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

#### Erläuterungen

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Schreiben beantragt, einen „Beckumer Sondergutschein“ zur Stärkung des stationären Einzelhandels und der Gastronomie in allen Stadtteilen Beckums einzuführen. Die Verwaltung soll verschiedene Umsetzungsmodelle prüfen und ein für Beckum geeignetes Modell entwickeln. Zum weiteren Inhalt des Antrags wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Die Verwaltung weist – vorbehaltlich jeder weiteren inhaltlichen Wertung – darauf hin, dass eine Erarbeitung verschiedener Modelle auch bei einer zustimmenden Beschlussfassung im Jahr 2020 nicht mehr möglich sein wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch bei möglichen weiteren Beschlussfassungen eine etwaige Bezuschussung erst nach Rechtskraft des Haushaltes 2021, die nicht vor Mitte/Ende April 2021 erwartet wird, möglich würde. Während der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) dürfen derartige freiwillige Leistungen nicht gewährt werden. Im Übrigen wäre eine Bezuschussung in den Haushalt des Jahres 2021 aufzunehmen.

### Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2020

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
Fraktion im Rat der Stadt Beckum



Herrn Bürgermeister  
Michael Gerdhenrich  
Stadt Beckum  
Weststr. 46  
59269 Beckum

Beckum, 18. November 2020

**Antrag auf Erarbeitung eines von der Stadt bezuschussten „Beckumer Sondergutscheines“ zur Stärkung des stationären Einzelhandels und der Gastronomie.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt den Antrag, einen Beckumer Sondergutschein zur Stärkung des stationären Einzelhandels und der Gastronomie in allen Stadtteilen Beckums einzuführen. Dabei kann sich die SPD-Fraktion diverse Modelle der Unterstützung und Finanzierung vorstellen. In diesem Zusammenhang beantragen wir, verschiedene Umsetzungsmodelle, wie die der Städte Oelde, Warendorf oder Marburg zu überprüfen und ein geeignetes Modell für Beckum zu entwickeln.

**Begründung:**

Durch die anhaltende Corona-Pandemie müssen bundesweit viele Wirtschaftszweige erhebliche Einschränkungen hinnehmen, die nicht selten existenzbedrohenden Charakter annehmen. Durch den erneuten Lockdown, der seit dem 2.11.2020 in ganz Deutschland gilt, sind insbesondere Gastronomie, Hotellerie, kulturelle und sportliche Einrichtungen sowie

Fraktionsvorsitzende: Felix Markmeier-Agnesens Peter Tripmaker Fraktionsgeschäftsstelle: Vorhelmer Straße 3 59269 Beckum	Briefadresse Postfach 2465 59247 Beckum  Tel.:02521/17384 Fax: 02521/16934	Internet: <a href="http://www.spd-fraktion-beckum.de">www.spd-fraktion-beckum.de</a> E-Mail: <a href="mailto:Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de">Vorsitzender@spd-fraktion-beckum.de</a> SPD-Fraktionsvorsitzender@magenta.de	Bankverbindung: Sparkasse Beckum-Wadersloh Bankleitzahl 412 500 35 IBAN: <b>DE79 4125 0035 0000 771584</b>
---	---	--	--

personennahe Dienstleistungsbetriebe in Beckum von einer Schließung betroffen. Langfristige Schäden sind überall dort zu befürchten, wo sich ein verändertes Kundenverhalten durch die Abwanderung in den Onlinehandel ausdrückt. Neben den bundesweiten Finanzhilfen, sollen durch die Einführung eines Sondergutscheines die teilweise entgangenen Umsätze ausgeglichen werden. Nicht nur der Bund und das Land müssen der Entwöhnung der Innenstädte entgegenwirken, auch die Verwaltung und die Kommunalpolitik müssen ihren Teil dazu beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Markmeier-Agnesens  
Fraktionsvorsitzender

Peter Tripmaker  
Fraktionsvorsitzender